

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 17

Münster, den 1. September 2014

Jahrgang CXLVIII

INHALT

Akten Papst Franziskus

- Art. 186 Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2014 293

Erlasse des Bischofs

- Art. 187 „Willkommen im Paradies“
Domjubiläum 26. – 28. September 2014
Einladung des Bischofs 296
- Art. 188 Beschluss der Regional-KODA vom
30. Juni 2014 zur Änderung der KAVO 297
- Art. 189 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-
Westfalen vom 25. November 2013 297
- Art. 190 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-
Westfalen vom 24. März 2014 298
- Art. 191 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-
Westfalen vom 30. Juni 2014 – Änderung
der Ordnung von Berufsausbildungsver-
hältnisse 299
- Art. 192 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-
Westfalen vom 30. Juni 2014 – Änderung
der Ordnung von Praktikanten 300
- Art. 193 Urkunde über die Errichtung der Katholi-
schen Kirchengemeinde St. Matthäus in
Dorsten 301

- Art. 194 Urkunde über die Errichtung der Katholi-
schen Kirchengemeinde St. Nikomedes
in Steinfurt 302

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 195 Ausführungsbestimmung gem. § 18 Ab-
satz 2 der Mitwirkungsordnung für die
bischöflichen Schulen im Bistum Münster
zu § 5
Abs. 2 Nr. 10 und § 15 Abs. 2 Nr. 10 303
- Art. 196 Muster-Regelarbeitsvertrag (KAVO) 304
- Art. 197 Warnung 304
- Art. 198 Personalveränderungen 304
- Art. 199 Unsere Toten 306

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 200 Stiftungssatzung der Ludgerus-Stiftung in
Vechta 307
- Art. 201 Staatliche Genehmigung der Änderung der
Satzung der Ludgerus-Stiftung in Vechta 310

Beilage: Beschluss der Regional-KODA vom 30. Juni 2014 zur Änderung der KAVO

Akten Papst Franziskus

Art. 186 Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2014

„Migranten und Flüchtlinge: unterwegs zu einer
besseren Welt“

Liebe Brüder und Schwestern,

wie nie zuvor in der Geschichte erleben unsere Gesellschaften Prozesse weltweiter gegenseitiger Abhängigkeit und Wechselwirkung, die, obgleich sie auch problematische oder negative Elemente aufweisen, das Ziel haben, die Lebensbedingungen der Menschheitsfamilie zu verbessern, und zwar nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in politischer und kultureller Hinsicht. Jeder Mensch gehört ja der Menschheit an und teilt die Hoffnung auf eine bessere Zukunft mit der gesamten Völkerfamilie. Aus dieser Feststellung geht das Thema hervor, das

ich für den diesjährigen Welttag des Migranten und Flüchtlings gewählt habe: „Migranten und Flüchtlinge: unterwegs zu einer besseren Welt“.

Unter den Ergebnissen der modernen Veränderungen ragt als ein „Zeichen der Zeit“ – so hat Papst Benedikt XVI. es definiert (vgl. *Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2006*) – das zunehmende Phänomen der menschlichen Mobilität heraus. Wenn nämlich einerseits die Migrationen häufig Mängel und Versäumnisse der Staaten und der Internationalen Gemeinschaft anzeigen, offenbaren sie andererseits auch das Bestreben der Menschheit, die Einheit in der Achtung der Unterschiede, die Aufnahmebereitschaft und die Gastfreundschaft zu leben, die eine gerechte Teilung der Güter der Erde sowie den Schutz und die Förderung der Würde und der Zentralität jedes Menschen erlauben.

Aus christlicher Sicht besteht auch in den Migrationserscheinungen – wie in anderen Dingen, die den Menschen betreffen – die Spannung zwischen der von der Gnade und der Erlösung geprägten Schönheit der Schöpfung und dem Geheimnis der Sünde. Der Solidarität und der Aufnahmebereitschaft, den Gesten der Brüderlichkeit und des Verständnisses stellen sich Ablehnung, Diskriminierung und die Machenschaften der Ausbeutung, des Schmerzes und des Todes entgegen. Besorgnis erregend sind vor allem die Situationen, in der die Migration nicht nur aus Zwang geschieht, sondern sogar in verschiedenen Formen von Menschenhandel und Versklavung stattfindet. „Sklavenarbeit“ ist heute gültige Währung! Und doch ist das, was trotz der zu bewältigenden Probleme, Risiken und Schwierigkeiten viele Migranten und Flüchtlinge treibt, die Kombination aus Vertrauen und Hoffnung; sie tragen die Sehnsucht nach einer besseren Zukunft im Herzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch für ihre Familien und für die Menschen, die ihnen lieb sind.

Was bedingt die Schaffung einer „besseren Welt“? Dieser Ausdruck spielt nicht naiv auf abstrakte Vorstellungen oder auf etwas Unerreichbares an, sondern leitet vielmehr zur Bemühung um eine authentische, ganzheitliche Entwicklung an und zum Handeln, damit es würdige Lebensbedingungen für alle gibt, damit den Bedürfnissen der einzelnen Menschen und der Familien in rechter Weise entsprochen wird und damit die Schöpfung, die Gott uns geschenkt hat, geachtet, bewahrt und gepflegt wird. Der ehrwürdige Diener Gottes Paul VI. beschrieb die Bestrebungen der Menschen von heute mit diesen Worten: »Freisein von Elend, Sicherung des Lebensunterhalts, Gesundheit, feste Beschäftigung, Schutz vor Situationen, die seine Würde als Mensch verletzen, ständig wachsende Leistungsfähigkeit, bessere Bildung, mit einem Wort: mehr arbeiten, mehr lernen, mehr besitzen, um mehr zu gelten« (Enzyklika *Populorum progressio*, 26 März 1967, 6).

Unser Herz sehnt sich nach einem „Mehr“, das nicht einfach ein Mehr an Wissen oder an Besitz ist, sondern vor allem bedeutet, mehr zu sein. Man kann die Entwicklung nicht auf das bloße Wirtschaftswachstum reduzieren, das häufig verfolgt wird, ohne auf die Ärmsten und die Schutzlosesten Rücksicht zu nehmen. Die Welt kann nur besser werden, wenn die Hauptaufmerksamkeit dem Menschen gilt, wenn die Förderung der Person ganzheitlich angelegt ist und alle ihre Dimensionen betrifft, einschließlich der geistigen; wenn niemand vernachlässigt wird, auch nicht die Armen, die Kranken, die Gefangenen, die Bedürftigen, die Fremden (vgl. *Mt 25,31-46*); wenn

man dazu fähig ist, von einer Wegwerf-Mentalität zu einer Kultur der Begegnung und der Aufnahme überzugehen.

Migranten und Flüchtlinge sind keine Figuren auf dem Schachbrett der Menschheit. Es geht um Kinder, Frauen und Männer, die aus verschiedenen Gründen ihre Häuser verlassen oder gezwungen sind, sie zu verlassen, Menschen, die den gleichen legitimen Wunsch haben, mehr zu lernen und mehr zu besitzen, vor allem aber mehr zu sein. Die Anzahl der Menschen, die von einem Kontinent zum anderen ziehen, wie auch derer, die innerhalb ihrer Länder und ihrer geographischen Gebiete einen Ortswechsel vornehmen, ist eindrucksvoll. Die augenblicklichen Migrationströme sind die umfassendsten Bewegungen von Menschen – wenn nicht von Völkern –, die es je gegeben hat. Mit Migranten und Flüchtlingen unterwegs, bemüht sich die Kirche, die Ursachen zu verstehen, die diese Wanderungen auslösen. Zugleich arbeitet sie aber auch daran, die negativen Folgen der Wanderbewegungen zu überwinden und ihre positiven Auswirkungen auf die Gemeinschaften an den Herkunfts-, Durchreis- und Zielorten zu nutzen.

Leider können wir, während wir die Entwicklung zu einer besseren Welt anregen, nicht schweigen über den Skandal der Armut in ihren verschiedenen Dimensionen. Gewalt, Ausbeutung, Diskriminierung, Ausgrenzung und Einschränkungen der Grundfreiheiten sowohl von Einzelnen als auch von Gemeinschaften sind einige der Hauptelemente der Armut, die überwunden werden müssen. Vielmals kennzeichnen gerade diese Aspekte die Migrationsbewegungen und verbinden Migration mit Armut. Auf der Flucht vor Situationen des Elends oder der Verfolgung, um bessere Aussichten zu finden oder mit dem Leben davonzukommen begeben sich Millionen von Menschen auf Wanderung, und während sie auf die Erfüllung ihrer Erwartungen hoffen, stoßen sie häufig auf Misstrauen, Verschlossenheit und Ausschließung und werden von anderen, oft noch schwereren Formen des Unglücks getroffen, die ihre Menschenwürde verletzen.

Die Wirklichkeit der Migrationen verlangt in den Dimensionen, die sie in unserer Zeit der Globalisierung annimmt, eine neue angemessene und wirksame Art der Handhabung, die vor allem eine internationale Zusammenarbeit und einen Geist tiefer Solidarität und ehrlichen Mitgefühls erfordert. Wichtig ist die Zusammenarbeit auf den verschiedenen Ebenen, unter gemeinsamer Anwendung der normativen Mittel, welche den Menschen schützen und fördern. Papst Benedikt XVI. hat die Koordi-

naten dafür umrissen, als er betonte: »Eine solche Politik muss ausgehend von einer engen Zusammenarbeit zwischen Herkunfts- und Aufnahmeländern der Migranten entwickelt werden; sie muss mit angemessenen internationalen Bestimmungen einhergehen, die imstande sind, die verschiedenen gesetzgeberischen Ordnungen in Einklang zu bringen in der Aussicht, die Bedürfnisse und Rechte der ausgewanderten Personen und Familien sowie zugleich der Zielgesellschaften der Emigranten selbst zu schützen« (Enzyklika *Caritas in veritate*, 19. Juni 2009, 62). Gemeinsam für eine bessere Welt zu arbeiten, erfordert die gegenseitige Hilfe unter den Ländern, in Bereitschaft und Vertrauen, ohne unüberwindliche Hürden aufzubauen. Eine gute Synergie kann für die Regierenden eine Ermutigung sein, den sozioökonomischen Ungleichgewichten und einer unregelmäßigen Globalisierung entgegenzutreten, die zu den Ursachen von Migrationen gehören, in denen die Menschen mehr Opfer als Protagonisten sind. Kein Land kann den Schwierigkeiten, die mit diesem Phänomen verbunden sind, alleine gegenüberreten; es ist so weitreichend, dass es mittlerweile alle Kontinente in der zweifachen Bewegung von Immigration und Emigration betrifft.

Es ist überdies wichtig hervorzuheben, dass diese Zusammenarbeit bereits mit der Anstrengung beginnt, die jedes Land unternehmen müsste, um bessere wirtschaftliche und soziale Bedingungen in der Heimat zu schaffen, so dass für den, der Frieden, Gerechtigkeit, Sicherheit und volle Achtung der Menschenwürde sucht, die Emigration nicht die einzige Wahl darstellt. Arbeitsmöglichkeiten in den lokalen Volkswirtschaften zu schaffen, wird außerdem die Trennung der Familien vermeiden und den Einzelnen wie den Gemeinschaften Bedingungen für Stabilität und Ausgeglichenheit garantieren.

Schließlich gibt es im Blick auf die Wirklichkeit der Migranten und Flüchtlinge noch ein drittes Element, das ich auf dem Weg des Aufbaus einer besseren Welt hervorheben möchte: die Überwindung von Vorurteilen und Vorverständnissen bei der Betrachtung der Migrationen. Nicht selten löst nämlich das Eintreffen von Migranten, Vertriebenen, Asylbewerbern und Flüchtlingen bei der örtlichen Bevölkerung Verdächtigungen und Feindseligkeiten aus. Es kommt die Angst auf, dass sich Umwälzungen in der sozialen Sicherheit ergeben, dass man Gefahr läuft, die eigene Identität und Kultur zu verlieren, dass auf dem Arbeitsmarkt die Konkurrenz geschürt wird oder sogar dass neue Faktoren von Kriminalität eindringen. Auf diesem Gebiet haben die sozialen Kommunikationsmittel eine sehr verantwortungsvolle Rolle: Ihre Aufgabe ist es nämlich, feste, eingebürgerte Vorurteile zu entlarven und

korrekte Informationen zu bieten, wo es darum geht, den Fehler einiger öffentlich anzuklagen, aber auch, die Ehrlichkeit, Rechtschaffenheit und Seelengröße der Mehrheit zu beschreiben. In diesem Punkt ist ein Wandel der Einstellung aller gegenüber den Migranten und Flüchtlingen notwendig; der Übergang von einer Haltung der Verteidigung und der Angst, des Desinteresses oder der Ausgrenzung – was letztlich genau der „Wegwerf-Mentalität“ entspricht – zu einer Einstellung, deren Basis die „Kultur der Begegnung“ ist. Diese allein vermag eine gerechtere und brüderlichere, eine bessere Welt aufzubauen. Auch die Kommunikationsmittel sind aufgerufen, in diese „Umkehr der Einstellungen“ einzutreten und diesen Wandel im Verhalten gegenüber Migranten und Flüchtlingen zu begünstigen.

Ich denke daran, wie auch die Heilige Familie von Nazareth am Anfang ihres Weges die Erfahrung der Ablehnung gemacht hat: Maria »gebar ihren Sohn, den Erstgeborenen. Sie wickelte ihn in Windeln und legte ihn in eine Krippe, weil in der Herberge kein Platz für sie war« (*Lk 2,7*). Ja, Jesus, Maria und Joseph haben erfahren, was es bedeutet, das eigene Land zu verlassen und Migranten zu sein: Vom Machthaber des Herodes bedroht, waren sie gezwungen, zu fliehen und in Ägypten Zuflucht zu suchen (vgl. *Mt 2,13-14*). Aber das mütterliche Herz Marias und das aufmerksam fürsorgliche Herz Josephs, des Beschützers der Heiligen Familie, haben immer die Zuversicht bewahrt, dass Gott einen nie verlässt. Möge auf ihre Fürsprache dieselbe Gewissheit im Herzen des Migranten und des Flüchtlings immer unerschütterlich sein.

In der Erfüllung des Auftrags Christi, »Geht zu allen Völkern und macht alle Menschen zu meinen Jüngern«, ist die Kirche berufen, das Volk Gottes zu sein, das alle Völker umfasst und allen Völkern das Evangelium verkündet, denn dem Gesicht eines jeden Menschen ist das Angesicht Christi eingepägt! Hier liegt die tiefste Wurzel der Würde des Menschen, die immer zu achten und zu schützen ist. Nicht die Kriterien der Leistung, der Produktivität, des sozialen Stands, der ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit begründen die Würde des Menschen, sondern die Tatsache, dass er als Gottes Abbild und ihm ähnlich erschaffen ist (vgl. *Gen 1,26-27*), und mehr noch, dass er Kind Gottes ist; jeder Mensch ist Kind Gottes! Ihm ist das Bild Christi eingepägt! Es geht also darum, dass wir als Erste und dann mit unserer Hilfe auch die anderen im Migranten und im Flüchtling nicht nur ein Problem sehen, das bewältigt werden muss, sondern einen Bruder und eine Schwester, die aufgenommen, geachtet und geliebt werden müssen – eine Gelegenheit, welche die Vorkehrung uns bietet, um zum Aufbau einer gerechteren

Gesellschaft, einer vollkommeneren Demokratie, eines solidarischeren Landes, einer brüderlicheren Welt und einer offeneren christlichen Gemeinschaft entsprechend dem Evangelium beizutragen. Die Migrationen können Möglichkeiten zu neuer Evangelisierung entstehen lassen und Räume öffnen für das Wachsen einer neuen Menschheit, wie sie im Ostergeheimnis angekündigt ist: eine Menschheit, für die jede Fremde Heimat und jede Heimat Fremde ist.

Liebe Migranten und Flüchtlinge, verliert nicht die Hoffnung, dass auch euch eine sicherere Zu-

kunft vorbehalten ist; dass ihr auf euren Wegen einer ausgestreckten Hand begegnen könnt; dass es euch geschenkt wird, die brüderliche Solidarität und die Wärme der Freundschaft zu erfahren! Euch allen sowie denen, die ihr Leben und ihre Energie der Aufgabe widmen, euch zur Seite zu stehen, verspreche ich mein Gebet und erteile ich von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 5. August 2013

Franciscus

Erlasse des Bischofs

Art. 187 „Willkommen im Paradies“ Domjubiläum 26. – 28. September 2014 Einladung des Bischofs

Liebe Schwestern und Brüder,

Die Urlaubszeit ist für die meisten von uns erst einmal wieder vorbei. Ich hoffe, Sie hatten schöne und erholsame Tage, sind zur Ruhe gekommen und haben neue Eindrücke gewonnen.

Und jetzt schon gleich ein Hirtenwort des Bischofs? Nein, keine Sorge – es ist einfach nur etwas Erfreuliches, mit dem ich mich heute kurz an Sie wenden will: eine Einladung zu einem großen, bunten, einmaligen Fest.

Und das ist vielleicht gerade jetzt, zum Ende der Urlaubszeit, besonders wertvoll. Im Urlaub durften wir hoffentlich auch innerlich zur Ruhe kommen und viel Zeit mit Menschen verbringen, die uns wichtig und wertvoll sind. Die innere Ruhe, das Zusammensein mit lieben Menschen und vielleicht auch die Freude an der Schöpfung haben uns möglicherweise wieder erfahren lassen, dass Gott uns nahe ist. Geht es Ihnen nicht gerade im Urlaub oft so, dass ein großes Gefühl der Dankbarkeit aufkommt: für mein Leben, für die Menschen an meiner Seite, für die wunderbare Schöpfung? Danke, Gott, für alles, was du mir geschenkt hast, sage ich gern.

Doch dann, wenn der Urlaub vorüber ist und sich das Leben im Alltag meistens gleich enorm beschleunigt, sind wir oft wieder so sehr mit den Gedanken und Gefühlen in etlichen Aufgaben zerstreut, dass wir den Blick für das Wesentliche verlieren können. Gerade auch deshalb sind Feste, die aus dem Alltag herausragen, so wichtig. Denn jedes Fest bietet, gleichsam wie ein Kurzurlaub, die Gelegenheit, unseren Blick auf das Wesentliche lenken zu lassen.

Zu einem solchen „Kurzurlaub“, zu einem solchen Fest, möchte ich Sie heute ganz herzlich einladen:

Am Wochenende vom 26. bis 28. September feiern wir das Jubiläum „750 Jahre St. Paulus Dom zu Münster“. Ich würde mich sehr freuen, Sie alle und jede und jeden einzelnen von Ihnen in Münster begrüßen zu dürfen.

Jetzt mögen Sie vielleicht sagen: Was habe ich mit dem Dom in Münster zu tun? Oder: Warum feiert man überhaupt ein Gebäude?

Natürlich wollen wir nicht einfach nur ein Gebäude feiern. Vielmehr wollen wir uns beim Jubiläum daran erinnern, dass sich seit einem Dreiviertel-Jahrtausend in dieser Kirche und sogar noch weitaus länger bereits an dieser Stelle im Herzen Münsters Christinnen und Christen versammeln, um zu beten und miteinander Gottesdienst zu feiern. Ist das nicht – gerade in der schwierigen Zeit, in der wir uns als Kirche heute befinden – ein Mut machendes, ein entlastendes, ein befreiendes Zeichen? Schließlich zeigt es: wir sind als Kirche unterwegs durch die Zeit – und wir wollen den Menschen unserer Tage die Botschaft bringen, die schon der heilige Paulus und der heilige Liudger den Menschen ihrer Tage gebracht haben: „Christus ist mitten uns!“

Wie für Sie alle sicher Ihre Pfarrkirche eine besondere Bedeutung hat, so ist der Münsteraner Dom für unser ganzes Bistum ein wichtiger und zentraler Kristallisationspunkt unseres Glaubens. Manche sprechen gern von der „Mutterkirche des Bistums“. Daher freut sich diese Mutter darauf, dass zu ihrem großen Jubiläum möglichst viele ihrer Kinder sich auf den Weg zu ihr machen – gewissermaßen zu einem großen Familientreffen.

„Willkommen im Paradies“ – unter diesem Leitwort stehen die Feierlichkeiten. Damit wollen wir

nicht etwa behaupten, dass in Kirche und Gesellschaft paradiesische Zustände herrschten. Wir wollen vielmehr bei dem Jubiläum zeigen, durch welche großartige Glaubenszeugnisse sehr viele Christinnen und Christen in unserem Bistum die Welt für andere Menschen „paradiesischer“ machen. Und: wir wollen unseren Glauben feiern. Das werden wir auf vielfältige Art und Weise tun: im Gottesdienst und Gebet, als Pilgerinnen und Pilger, im Dialog miteinander und mit der Gesellschaft, bei kulturell einzigartigen Veranstaltungen.

Ich kann nicht alle Einzelheiten des Programms aufzählen. Sie finden es aber im Internet unter www.domjubilaem.de. Programmhefte sind außerdem an alle Pfarreien gegangen, und es gibt sogar – für die Jungen und Junggebliebenen unter uns – eine App. Egal, auf welchem Weg man das Programm liest, wird spürbar: Das ist einfach nur großartig! Wenn wir ein derart vielfältiges und abwechslungsreiches Programm schon alleine, sozusagen bistumsintern, auf die Beine gestellt bekommen, dann kann auch der Katholikentag 2018 getrost kommen!

Nun feiern wir aber erst einmal das Jubiläum des St.-Paulus-Doms. Ich lade Sie noch einmal von Herzen ein! Ich bin sicher, dass der Weg nach Münster sich lohnen wird. Sie alle sind mir persönlich, dem Domkapitel und allen weiteren Verantwortlichen, den vielen Mitwirkenden sowie den Helferinnen und Helfern herzlich willkommen!

Ich freue mich auf Sie – Wir freuen uns auf Sie!

Münster, im August 2014

L. S. † Felix Genn
Bischof Genn

Diese Einladung soll in den Gottesdiensten am Sonntag, 7. September 2014 (auch am Vorabend) verlesen oder den Gläubigen in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.

Art 188 **Beschluss der Regional-KODA vom 30. Juni 2014 zur Änderung der KAVO**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 30. Juni 2014 beschlossen:

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und

Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster, Nr. 305), zuletzt geändert am 09.12.2013 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2014, Art. 2), wird wie folgt geändert:

Der Wortlaut wird in einer Sonderausgabe beiliegend diesem Kirchlichen Amtsblatt Nr. 17 vom 1. September 2014 veröffentlicht.

AZ: 611

15.8.14

Art. 189 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. November 2013**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25. November 2013 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster, Art. 305), zuletzt geändert am 09.12.2013 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2014, Art. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 35 Zusatzversorgung

(1) Der Mitarbeiter hat Anspruch auf Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Anlage 24.

(2) Soweit bei Inkrafttreten der Anlage 24 Dienstgeber im Sinne des § 1 Abs. 1 Beteiligte einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung sind, erfolgt die Versicherung im Sinne des Absatzes 1 nach Maßgabe der für diese Zusatzversorgungseinrichtung geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung und der Satzung des Versicherers in der jeweiligen Fassung.

(3) Soweit bei Inkrafttreten der Anlage 24 Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung über andere Durchführungswege einzelarbeitsvertraglich eingeräumt waren, bleiben diese, solange das Arbeitsverhältnis fortbesteht, unberührt.

(4) Soweit Dienstgeber im Sinne von § 1 Abs. 1a am 31. Dezember 2013 Beteiligte oder Mitglieder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung sind oder

eine betriebliche Altersversorgung auf andere Weise erfolgt, wird der Anspruch auf Zusatzversorgung im Sinne von Absatz 1 durch Versicherung bei dieser Zusatzversorgungseinrichtung nach Maßgabe der einzelarbeitsvertraglichen Vereinbarungen und der Satzung dieser Zusatzversorgungseinrichtung oder der Allgemeinen Versicherungsbedingungen eines sonstigen Versicherers in der jeweiligen Fassung erfüllt. Die einzelarbeitsvertraglichen Vereinbarungen müssen mindestens dem jeweiligen Satzungsstand oder den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vom 31. Dezember 2013 entsprechen. Die Beiträge zur Versicherung bei der Zusatzversorgungseinrichtung dürfen die Beitragshöhe des § 6 Abs. 1 Satz 1 Anlage 24 nicht um mehr als die Hälfte unterschreiten. Der Dienstgeber legt dem (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat des Belegenheitsbistums die Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung oder die Allgemeinen Versicherungsbedingungen eines sonstigen Versicherers vor. Die Generalvikariate der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn verfassen gemeinsam zum Nachweis der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen einen jährlichen Zwischenbericht über den aktuellen Stand der Satzung oder der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den sie zur Information an den Vorsitzenden der Regional-KODA senden.

(5) Dienstgeber im Sinne von § 1 Abs. 1a, die

- am 31. Dezember 2013 weder Beteiligte oder Mitglieder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung sind noch eine betriebliche Altersversorgung auf andere Weise durchführen und
- nicht Beteiligte bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) werden können,

führen die Versicherung im Sinne von Absatz 1 auf andere Weise durch. Die Beitragshöhe entspricht mindestens der in § 6 Abs. 1 Satz 1 Anlage 24 geregelten Höhe.“

2. § 60o wird wie folgt neu gefasst:

„§ 60o Kolpingwerk Diözesanverband Münster e.V.

Der Kolpingwerk Diözesanverband Münster e.V. bietet dem Mitarbeiter, der am 31. Dezember 2013 schon in einem Arbeitsverhältnis zu ihm stand, bis spätestens zum 31. Dezember 2015 den Abschluss eines Arbeitsvertrages an, der diese Ordnung in Bezug nimmt, wenn das Arbeitsverhältnis dann noch Bestand hat. Die Frist „31. Dezember 2015“ verlängert sich bis zum 31. Dezember 2017, wenn die Regional-KODA auf Antrag des Kolpingwerk Diözesanverband Münster e.V., der bis zum 30. Juni 2015 zu stellen ist, eine wirtschaftliche Notwendigkeit hierfür anerkennt; der Kolpingwerk Diözesanverband Münster e.V. fügt dem Antrag geeignete Unterlagen bei, aus denen sich die wirtschaftliche Notwendigkeit ergibt.“

II. Vorstehende Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

III. Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 25.07.2014

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 190 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. März 2014**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 24. März 2014 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster, Art. 305), zuletzt geändert am 09.12.2013 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2014, Art. 2), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 15 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 und Absatz 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für Verpflegung beträgt für jeden Kalendertag bei Abwesenheitszeiten

1. von 24 Stunden 24 Euro
2. von weniger als 24 Stunden, aber mehr als 11 Stunden 12 Euro und
3. von mehr als 8 bis 11 Stunden 6 Euro.

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten an diesem Tag zusammenzurechnen. Eine Dienstreise, die ab 16 Uhr begonnen und bis 8 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen. Für den An- und Abreisetag beträgt das Tagegeld, wenn der Dienstreisende an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet, ohne Rücksicht auf die Abwesenheitszeit jeweils 12 Euro.

- (2) Wird den Dienstreisenden ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung gestellt, ist

1. das Tagegeld
 - a) für das Frühstück um 20 Prozent und
 - b) für das Mittag- und Abendessen um jeweils 40 Prozent
 des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag und
2. die Vergütung nach § 14
 - a) für das Frühstück um 15 Prozent und
 - b) für Mittag- und Abendessen um jeweils 25 Prozent

zu kürzen. Das gilt auch, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt hierfür in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Übernachungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um 20 Prozent des Tagegeldes für

einen vollen Kalendertag (§ 7 Abs. 1) zu kürzen.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 1 wird die Angabe „§ Abs. 8“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 9“ ersetzt.

- II) Die vorstehenden Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.

- III) Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 25.07.2014

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 191 **Beschluss der Regional-KODA
Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 2014
– Änderung der Ordnung von
Berufsausbildungsverhältnisse**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 30. Juni 2014 beschlossen:

- I) Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse vom 31.07.1991 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1991, Art. 150), zuletzt geändert am 11.09.2012 (Kirchliches Amtsblatt Münster, Art. 181), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 1 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „28“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 100 km, werden im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z. B. für ICE) erstattet. Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet.“

3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Entgelt

(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

- im ersten Ausbildungsjahr

ab dem 1. März 2014 833,26 Euro

ab dem 1. März 2015 853,26 Euro

- im zweiten Ausbildungsjahr

ab dem 1. März 2014 883,20 Euro

ab dem 1. März 2015 903,20 Euro

- im dritten Ausbildungsjahr

ab dem 1. März 2014 929,02 Euro

ab dem 1. März 2015 949,02 Euro

- im vierten Ausbildungsjahr

ab dem 1. März 2014 992,59 Euro

ab dem 1. März 2015 1.012,59 Euro.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2014 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind und nicht in ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen worden sind, machen ihre Ansprüche, die auf den Beschlüssen der Regional-KODA vom 30. Juni 2014 beruhen, geltend, indem sie diese bis zum 30. November 2014 schriftlich beantragen. Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2014 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht, soweit nicht der Auszubildende im unmittelbaren Anschluss an sein Ausscheiden ein neues Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis eingegangen ist, für das diese Ordnung oder die KAVO NW gilt.“

II) Die vorstehenden Änderungen unter Ziffer I) Nummer 1 treten rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft. Die vorstehenden Änderungen unter Ziffer I) Nummern 2 und 3 treten rückwirkend zum 1. März 2014 in Kraft.

III) Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 25.07.2014

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 192 **Beschluss der Regional-KODA
Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 2014
– Änderung der Ordnung von Praktikanten**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 30. Juni 2014 beschlossen:

I) Die Ordnung für Praktikanten vom 05.05.1992 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1992, Art. 96), zuletzt geändert am 09.12.2013 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2014, Art. 3), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „28“ ersetzt.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Das monatliche Entgelt für Praktikanten mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt für:

- Kinderpflegerinnen

ab 1. März 2014 1.359,07 Euro

ab 1. März 2015 1.379,07 Euro

- Erzieherinnen

ab 1. März 2014 1.413,13 Euro

ab 1. März 2015 1.433,13 Euro

- Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Religionspädagogen, Heilpädagogen mit Fachhochschulausbildung

ab 1. März 2014 1.627,05 Euro

ab 1. März 2015 1.647,05 Euro“

b) Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2014 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, machen ihre Ansprüche, die auf den Beschlüssen der Regional-KODA vom 30. Juni 2014 beruhen, geltend, indem sie diese bis zum 30. November 2014 schriftlich beantragen. Für Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2014 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht, soweit nicht der Praktikant im unmittelbaren Anschluss an sein Ausscheiden ein neues Praktikantenverhältnis, Berufsausbildungsverhältnis oder Arbeitsverhältnis eingegangen ist, für das diese Ordnung, die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse oder die KAVO NW gilt.“

II) Die vorstehenden Änderungen unter Ziffer I) in der Nummer 1 treten rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft. Die vorstehenden Änderungen unter Ziffer I) in der Nummer 2 treten rückwirkend zum 1. März 2014 in Kraft.

III) Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 25.07.2014

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

**Art. 193 Urkunde über die Errichtung
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Matthäus in Dorsten**

I. Mit Wirkung vom 24. August 2014 lege ich die katholischen Kirchengemeinden in Dorsten St. Matthäus (Wulfen), St. Barbara (Barken-berg) und das Pfarrrektorat Herz-Jesu (Deuten) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde
St. Matthäus

in Dorsten zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Wulfen. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Matthäus (Wulfen), St. Barbara (Barken-berg) und das Pfarrrektorat Herz-Jesu (Deuten) zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Matthäus sind.

III. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Matthäus. Die Kirchen St. Barbara (Barken-berg) und Herz-Jesu (Deuten) werden Filialkirchen.

IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Matthäus wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden gehen deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche

Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Matthäus über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Matthäus. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinden St. Matthäus (Wulfen), St. Barbara (Barken-berg) und das Pfarrrektorat Herz-Jesu (Deuten) lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Matthäus.

2. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Matthäus (Wulfen) verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

a) „Katholische Kirchengemeinde St. Matthäus, Dorsten-Wulfen, Pfarrfonds“ bzw. „Katholische Kirchengemeinde St. Matthäus in Dorsten-Wulfen „Pfarrfonds“ sind künftig Pfarrfonds St. Matthäus.

b) „Katholische Kirchengemeinde St. Matthäus, Dorsten-Wulfen, Kaplaneifonds“ ist künftig Kaplaneifonds St. Matthäus.

c) „Katholische Kirchengemeinde St. Matthäus, Dorsten-Wulfen, Küstereifonds“ ist künftig Küstereifonds St. Matthäus.

3. Die bisher in dem Pfarrrektorat Herz-Jesu (Deuten) verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

„Katholische Kirchengemeinde St. Matthäus in Wulfen (Kirchenfonds Deuten)“ ist künftig Kirchenfonds Herz-Jesu.

Die unter Ziff. 2 a) – bis c) und Ziff. 3 genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthäus vom Kirchenvorstand – bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss – verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 8. Juli 2014

AZ: 110-KKG-28634/2014

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung
der Zusammenlegung der Katholischen
Kirchengemeinden St. Matthäus (Wulfen),
St. Barbara (Barkenberg) und das Pfarrrektorat
Herz-Jesu (Deuten) in Dorsten

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 08. Juli 2014 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Matthäus (Wulfen), St. Barbara (Barkenberg) und das Pfarrrektorat Herz-Jesu (Deuten) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Matthäus“ in Dorsten mit Wirkung zum 24. August 2014 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 01. August 2014

- 48.03.01.02 -

L. S. Der Regierungspräsident
In Vertretung
Dorothee Feller

Art. 194 **Urkunde über die Errichtung
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Nikomedes in Steinfurt**

I. Mit Wirkung vom 14. September 2014 lege ich die katholischen Kirchengemeinden in Steinfurt St. Nikomedes (Borghorst) und St. Johannes Nepomuk (Burgsteinfurt) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde
St. Nikomedes

in Steinfurt zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Steinfurt (Borghorst). Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Nikomedes und St. Johannes Nepomuk zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Nikomedes sind.

III. Die Kirchen St. Nikomedes und St. Johannes Nepomuk behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Nikomedes. Die Kirche St. Johannes Nepomuk wird Filialkirche. Die Kirche St. Mariä Himmelfahrt bleibt Filialkirche.

IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Nikomedes wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Nikomedes über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Nikomedes. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinden St. Nikomedes Borghorst, Steinfurt und Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Nepomuk, Burgsteinfurt bzw. Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Nepomuk, Steinfurt bzw. Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Nepomuk, Steinfurt-Burgsteinfurt lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Nikomedes.
2. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Kath. Kirchengemeinde St. Nikomedes, - Stiftung Marienhospital Steinfurt - Steinfurt - lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Nikomedes, Stiftung Marienhospital Steinfurt.
3. Die Eigentümerbezeichnung der bisher auf den Namen der Kath. Kirchengemeinde St. Nikomedes Borghorst, Steinfurt – Stiftung Elferinghoff – lautenden Grundbücher wird berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Nikomedes, Stiftung Elferinghoff.
4. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Nikomedes Borghorst (Steinfurt) verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) „Kath. Kirchengemeinde St. Nikomedes Borghorst, Steinfurt (Krankenhausfonds)“ ist künftig Krankenhausfonds St. Nikomedes.

- b) „Kath. Kirchengemeinde St. Nikomedes Borghorst, Steinfurt (Pfarrfonds)“ ist künftig Pfarrfonds St. Nikomedes.
- c) „Kath. Kirchengemeinde St. Nikomedes Borghorst, Steinfurt (Kirchenfonds)“ ist künftig Kirchenfonds St. Nikomedes.
- d) „Kath. Kirchengemeinde St. Nikomedes Borghorst, Steinfurt – Armenfonds –“ ist künftig Armenfonds St. Nikomedes.
5. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Nepomuk Burgsteinfurt (Steinfurt) verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
- a) „Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Nepomuk, Burgsteinfurt, Kirchenfonds, Steinfurt“ ist künftig Kirchenfonds St. Johannes Nepomuk.
- b) „Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Nepomuk – Pastorat-Armenfonds – Steinfurt-Burgsteinfurt“ ist künftig Pastorat-Armenfonds St. Johannes Nepomuk.

Die unter Ziff. 4 a) – bis Ziff. 4 d) und Ziff. 5 a) bis Ziff. 5 b) genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikomedes vom Kirchenvorstand – bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss – verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 17. Juli 2014

AZ: 110-KKG-29253/2013

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung der Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Nikomedes (Borghorst) und St. Johannes Nepomuk (Burgsteinfurt) in Münster

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 17. Juli 2014 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Nikomedes (Borghorst) und St. Johannes Nepomuk (Burgsteinfurt) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Nikomedes“ in Steinfurt mit Wirkung zum 14. September 2014 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 25. Juli 2014

- 48.03.01.02 -

L. S.

Der Regierungspräsident
In Vertretung
Dorothee Feller

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 195 **Ausführungsbestimmung**
gem. § 18 Absatz 2 der Mitwirkungsordnung
für die bischöflichen Schulen
im Bistum Münster zu § 5
Abs. 2 Nr. 10 und § 15 Abs. 2 Nr. 10

Die Schulkonferenz kann gegenüber dem Schulträger Anregungen und Vorschläge zu den Auswahlkriterien im Zusammenhang mit der Besetzung der Stelle des Leiters und seines ständigen Vertreters formulieren.

Darüber hinaus soll der Schulträger die für geeignet befundenen Kandidaten zu einem Vorstellungsgespräch mit einer von der Schulkonferenz aus

einem Elternvertreter, einem Lehrervertreter und einem Schülervertreter gebildeten Gruppe einladen. Im Anschluss an das Vorstellungsgespräch können die drei Vertreter der Schulkonferenz gegenüber dem Schulträger ein Votum zu den Kandidaten abgeben. Vorstellungsgespräch und Votum sind nicht Teil des Auswahlverfahrens; soweit ein solches Votum abgegeben wird, ist es bei der endgültigen Personalentscheidung zu bedenken.

Münster, im Juli 2014

AZ: 300

Norbert Kleyboldt
Bischöflicher Generalvikar

Art. 196 **Muster-Regelarbeitsvertrag
(KAVO)**

Mit Inkraftsetzung des Beschlusses der Regional-KODA vom 30. Juni 2014 ist der bisherige Muster-Regelarbeitsvertrag (Anlage 2 KAVO) entfallen. Der von den (Erz-) Bistümern in Nordrhein-Westfalen erstellte Muster-Regelarbeitsvertrag (KAVO) ist ab 1. Oktober 2014 über den Internetauftritt der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen unter der Adresse www.regional-koda-nw.de (Dienstgeberseite) abrufbar.

AZ: 611 28.7.14

Art. 197 **Warnung**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wurde vom Bischof von Eichstätt darauf hingewiesen, dass ein angebliches „Kloster Marien-Quell“ irreführende Werbematerialien versendet. Die Bestellmöglichkeit für vorgebliche Gesundheitsprodukte wird damit gekoppelt, dass die Auszahlung eines vierstelligen Geldbetrags für den Übersender in Aussicht gestellt wird.

Das Kloster gibt es nicht und die unlauteren Werbemaßnahmen sind bereits vor Jahren bekannt geworden. Sie leben offensichtlich derzeit wieder auf.

15.8.14

Art. 198 **Personalveränderungen**

A b a, Uchenna Ambrose, Kaplan (50 %) in Recklinghausen Propsteigemeinde St. Peter, zum 1. August 2014 Kaplan in Recklinghausen Propsteigemeinde St. Peter.

B u c h h o l z, Wiebke, Pastoralreferentin, zum 1. September 2014 in der Kirchengemeinde Lipptetal (Herzfeld) St. Ida.

Korrektur: **B u c h w a l d**, Melanie (Dipl.-Theol.), Pastoralassistentin bis zum 31. Juli 2014 in Lohne St. Gertrud, zum 1. August 2014 Pastoralreferentin im Bistum Osnabrück.

D a n i e l, Thomas Sahayaraj, zum 3. Juli 2014 zum Kaplan in Everswinkel St. Magnus/St. Agatha.

D r e s e n, Heiner, zum 1. Oktober 2014 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Geldern St. Maria Magdalena.

G e w a n d, Daniel, mit Ablauf des 30. September 2014 als Pastoralreferent im Aufgabenbereich Junge Erwachsene in der Abteilung Seelsorge des Bischöflich Münsterschen Offizialates entpflichtet, zum 1. Oktober 2014 Jahreshospitantz beim WDR in Köln.

H a m e r s, Antonius, Dr., Polizeidekan, Subdiar in Münster-Hiltrup-Amelsbüren St. Clemens, Geistlicher Beirat des Bundes Kath. Unternehmer (BKU) im Bistum Münster, Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat in Münster, mit Ablauf des 31. August 2014 als Polizeidekan entpflichtet, zum 1. September 2014 freigestellt für die Übernahme der Leitung des Katholischen Büros in Düsseldorf.

H o l l e n h o r s t, Birgit (Dipl.-Theol.), Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Warendorf St. Laurentius mit dem Schwerpunkt in der Krankenhausseelsorge (80 %), zum 1. September 2014 in der Krankenhausseelsorge im St.-Rochus-Hospital in Telgte (60 %) und in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Münster (6 Wstd.).

H ü w e, Thomas, bis zum 1. Oktober 2014 Pfarrer in Marl St. Georg sowie Dechant des Dekanates Marl, zum Pfarrer in St. Johannes der Täufer in Rheine-Mesum, Rheine-Elte und Rheine-Hauenhorst. (07.07.2014)

K i s s e, Norbert, zum Pastoralreferenten in der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef in Oldenburg als Seelsorger in der Justizvollzugsanstalt Oldenburg. (25.07.2014)

S w a t e k, Rafael, zum 1. Juli 2014 Kaplan in der Mission cum cura animarum für die Gläubigen der polnischen Sprache im westfälischen Teil des Bistums Münster.

W i e a c k e r, Katharina, Pastoralreferentin in der Schulseelsorge an der Realschule St. Martin in Sendenhorst (50 %), zum 1. September 2014 Pastoralreferentin in der Krankenhausseelsorge im St.-Marien-Hospital in Lüdinghausen (50 %).

W i t t e, Ulrich, Pastor m. d. T. Pfarrer in Hamm-Bockum-Hövel Hellig Geist, mit Ablauf des 31. August 2014 entpflichtet und zum 1. September 2014 für die Übernahme einer Aufgabe in der Katholischen Militärseelsorge freigestellt.

Es wurden wegen Zusammenlegung neu ernannt:

Die drei Kirchengemeinden St. Bartholomäus, St. Bonifatius und St. Marien in Ahlen wurden mit Wirkung vom 24. August 2014 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „**Katholische Kirchengemeinde St. Bartholomäus**“ in Ahlen zusammengelegt:

K a u l i g, Ludger, Dr., bis zum 23. August 2014 Pfarrer in St. Bartholomäus, St. Bonifatius und St. Marien in Ahlen, zum 24. August 2014 Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus“ in Ahlen.

T h o t a, Joseph, bis zum 23. August 2014 Kaplan in St. Bartholomäus, St. Bonifatius und St. Marien in Ahlen, zum 24. August 2014 Kaplan in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus“ in Ahlen.

K l e i n e w i e s e, Reinhard, bis zum 23. August 2014 Pastor m. d. T. Pfarrer in St. Bartholomäus, St. Bonifatius und St. Marien in Ahlen, zum 24. August 2014 Pastor m. d. T. Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus“ in Ahlen.

S t r o b a n d, Wilhelm, bis zum 23. August 2014 Pastor m. d. T. Pfarrer in St. Bartholomäus, St. Bonifatius und St. Marien in Ahlen, zum 24. August 2014 Pastor m. d. T. Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus“ in Ahlen.

S c h ö n i n g, P. Hubert SVD, bis zum 23. August 2014 Pastor in St. Marien in Ahlen, zum 24. August 2014 Pastor in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus“ in Ahlen.

P e t e r s, Ralf, Pastoralreferent in den Kirchengemeinden Ahlen St. Bartholomäus, Ahlen St. Bonifatius und Ahlen St. Marien, zum 24. August 2014 in der neuen Kirchengemeinde Ahlen St. Bartholomäus.

S e i b e r t, Ludger (Dipl.-Theol.), Pastoralreferent in den Kirchengemeinden Ahlen St. Bartholomäus, Ahlen St. Bonifatius und Ahlen St. Marien, zum 24. August 2014 in der neuen Kirchengemeinde Ahlen St. Bartholomäus.

W u l o w i t s c h, Petra, Pastoralreferentin in den Kirchengemeinden Ahlen St. Bartholomäus, Ahlen St. Bonifatius und Ahlen St. Marien (75 %), zum 24. August 2014 Pastoralreferentin in der neuen Kirchengemeinde Ahlen St. Bartholomäus (75 %).

Die drei Kirchengemeinden Dorsten-Wulfen St. Matthäus, Dorsten-Barkenbergs St. Barbara und das Pfarrrektorat Dorsten-Wulfen-Deuten Herz Jesu wurden mit Wirkung vom 24. August 2014 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen **„Katholische Kirchengemeinde St. Matthäus“** in Dorsten zusammengelegt:

P e t e r s, Martin, bis zum 23. August 2014 Pfarrer in Dorsten-Wulfen-Barkenbergs St. Barbara, Pfarrverwalter in Dorsten-Wulfen St. Matthäus sowie Rektoratsverwalter in Dorsten-Wulfen-Deuten Herz Jesu, zum 24. August 2014 Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Matthäus“ in Dorsten sowie weiterhin zur Mitarbeit in der Seelsorgeeinheit Dorsten Nord beauftragt und weiterhin Diözesanjugendseelsorger der Malteser-Jugend im Bistum Münster.

C z a r n e c k i, Pawel, bis zum 23. August 2014 Kaplan in Dorsten-Wulfen-Barkenbergs St. Barbara, Dorsten-Wulfen St. Matthäus und Dorsten-Wulfen-Deuten Herz Jesu, zum 24. August 2014 Kaplan in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Matthäus“ in Dorsten sowie weiterhin Kaplan in der Seelsorgeeinheit Dorsten Nord.

D ö r i n g, Sr. Barbara, Pastoralreferentin in den Kirchengemeinden Dorsten (Wulfen) St. Matthäus, Dorsten (Barkenbergs) St. Barbara und Dorsten (Deuten) Herz-Jesu, zum 24.08.2014 Pastoralreferentin in der neuen Kirchengemeinde Dorsten St. Matthäus und weiterhin zur Mitarbeit in der Seelsorgeeinheit Dorsten Nord.

P r e i s e n d ö r f e r, Günter, Diakon (mit Zivilberuf) in der Seelsorgeeinheit Dorsten (Wulfen-Barkenbergs) St. Barbara, Dorsten (Wulfen) St. Matthäus, Dorsten (Wulfen-Deuten) Herz-Jesu und Dorsten St. Laurentius, zum 24. August 2014 Diakon (mit Zivilberuf) in der neuen Katholischen Kirchengemeinde St. Matthäus in Dorsten und in der Seelsorgeeinheit Dorsten Nord.

Die zwei Kirchengemeinden Steinfurt-Borghorst St. Nikomedes und Steinfurt-Burgsteinfurt St. Johannes Nepomuk wurden mit Wirkung vom 14. September 2014 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen **„Katholische Kirchengemeinde St. Nikomedes“** in Steinfurt zusammengelegt:

D ö r d e l m a n n, Markus, bis zum 13. September 2014 Pfarrer in Steinfurt-Burgsteinfurt St. Johannes Nepomuk, zum 14. September 2014 Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Nikomedes“ in Steinfurt sowie weiterhin Kreisdechant im Kreisdekanat Steinfurt.

K i n d o, P. Theodore CMI, bis zum 13. September 2014 Kaplan in Steinfurt-Borghorst St. Nikomedes, zum 14. September 2014 Kaplan in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Nikomedes“ in Steinfurt.

S i r i g i r i, Rayanna, bis zum 13. September 2014 Kaplan in Steinfurt-Borghorst St. Nikomedes und Steinfurt-Burgsteinfurt St. Johannes Nepomuk, zum 14. September 2014 Kaplan in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Nikomedes“ in Steinfurt.

F e l k l, Othmar, bis zum 13. September 2014 Pastor m. d. T. Pfarrer in Steinfurt-Borghorst St. Nikomedes, zum 14. September 2014 Pastor m. d. T. Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Nikomedes“ in Steinfurt.

K ü p p e r s , Wilfried, bis zum 13. September 2014 Pastor m. d. T. Pfarrer (halbe Stelle) in Steinfurt-Borghorst St. Nikomedes, zum 14. September 2014 Pastor m. d. T. Pfarrer (halbe Stelle) in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Nikomedes“ in Steinfurt. Er bleibt weiterhin Seelsorger m. d. T. Krankenhauspfarrer (halbe Stelle) am Marienhospital sowie Rektor der Krankenhauskapelle.

B r u n s t e r m a n n , Alfred, Diakon mit Zivilberuf in der Pfarreiengemeinschaft Steinfurt (Borghorst) St. Nikomedes und Steinfurt (Burgsteinfurt) St. Johannes Nepomuk zum 14.09.2014 Diakon mit Zivilberuf in der neuen Kath. Kirchengemeinde Steinfurt (Borghorst) St. Nikomedes.

R u n d e , Dieter, Diakon mit Zivilberuf in der Pfarreiengemeinschaft Steinfurt (Borghorst) St. Nikomedes und Steinfurt (Burgsteinfurt) St. Johannes Nepomuk, zum 14.09.2014 Diakon mit Zivilberuf in der neuen Kath. Kirchengemeinde Steinfurt (Borghorst) St. Nikomedes.

S ü d f e l d , Heinz, Diakon mit Zivilberuf in der Pfarreiengemeinschaft Steinfurt (Borghorst) St. Nikomedes und Steinfurt (Burgsteinfurt) St. Johannes Nepomuk, zum 14.09.2014 Diakon mit Zivilberuf in der neuen Kath. Kirchengemeinde Steinfurt (Borghorst) St. Nikomedes.

D i r k s , Evelyn, (Dipl.-Theol.), Pastoralreferentin (50 %) in der Seelsorgeeinheit Steinfurt (Burgsteinfurt) St. Nikomedes und in Steinfurt (Borghorst) St. Johannes Nepomuk, zum 14. September 2014 Pastoralreferentin in der neuen Kirchengemeinde Steinfurt (Borghorst) St. Nikomedes (50 %).

O s t e r , Thorsten, Pastoralreferent in der Pfarreiengemeinschaft Steinfurt (Borghorst), St. Nikomedes und Steinfurt (Burgsteinfurt) St. Johannes Nepomuk (60 %) und Geistlicher Leiter bei der CAJ- Christliche Arbeitnehmer-Jugend im Bistum Münster (40 %), zum 14. September 2014 Pastoralreferent in der neuen Kirchengemeinden Steinfurt (Borghorst) St. Nikomedes (60 %) und weiterhin als Geistlicher Leiter bei der CAJ - Christliche Arbeitnehmer-Jugend im Bistum Münster (40 %).

W e s s e l m a n n , Andrea, Pastoralreferentin in der Pfarreiengemeinschaft Steinfurt (Burgsteinfurt) St. Johannes Nepomuk. und Steinfurt (Borghorst) St. Nikomedes, zum 14. September 2014 Pastoralreferentin in der neuen Kirchengemeinde Steinfurt (Borghorst) St. Nikomedes.

Es wurde emeritiert:

B a g o s s y , Stefan, Seelsorger für die Katholiken ungarischer Sprache in den (Erz-) Diözesen Müns-

ter, Osnabrück und Paderborn, zum 9. August 2014 emeritiert.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

K l i m a , Klaus-Peter (Dipl.-Theol.), Pastoralreferent in der Schulseelsorge am St.-Christophorus-Gymnasium in Werne, scheidet zum 1. September 2014 aus dem Dienst des Bistum Münsters aus.

R e u v e r , Barbara (Dipl.-Theol.), Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Emsdetten St. Pankratius, scheidet zum 1. September 2014 aus dem Dienst des Bistum Münsters aus.

S a l i k , Krzysztof, Kaplan in der Missio cum cura animarum für die Gläubigen der polnischen Sprache im westfälischen Teil des Bistums Münster, mit Ablauf des 31. Juli 2014 entpflichtet und den Dienst im Bistum Münster beendet.

W e i ß , P. Ulrich, Schulseelsorger am Bischöflichen Collegium Augustinianum in Goch-Gaesdock sowie Verwalter der Vikarie BMV ad septem dolores an der Annexkirche in Goch-Gaesdonck, mit Ablauf des 31. Juli 2014 entpflichtet und den Dienst im Bistum Münster beendet.

AZ: HA 500

15.8.14

Art. 199

Unsere Toten

K l ü m p e r , Paul, Pfarrer i. R. in Lutzerath/Eifel, geboren am 19. Oktober 1927 in Stadtlohn, zum Priester geweiht am 2. Februar 1963 in Münster, 1963 bis 1965 Kaplan in Goch-Pfalzdorf St. Martinus, 1965 bis 1969 Kaplan in Harsewinkel St. Lucia, 1969 bis 1971 Kaplan in Kamp-Lintfort St. Josef, 1971 bis 1985 Pfarrer in Kevelaer-Wetten St. Petrus, 1985 bis 1992 Pfarrer in Nottuln-Darup St. Fabian und St. Sebastian, 1992 bis 2009 Pfarrer i. R. in Lutzerath/Eifel, 2009 bis 2012 Pfarrer i. R. in Kevelaer St. Marien, seit 2012 Pfarrer i. R. in Lutzerath/Eifel, verstorben am 5. August 2014.

L i n n e w e r t h , Johannes, Pfarrer em. in Visbek St. Vitus, geboren am 19. September 1926 in Visbek, zum Priester geweiht am 29. September 1951 in Münster, 1951 bis 1955 Vicarius Cooperator in Friesoythe-Altenoythe St. Vitus und Religionslehrer in Friesoythe, 1955 bis 1960 Kaplan in Lohne St. Gertrud, 1960 bis 1961 Kaplan in Borken-Weseke St. Ludgerus, 1961 bis 1968 Pfarrraktor in Cappeln-Sevelten St. Marien, 1968 bis 1969 Pfarrraktor in Lohne-Brockdorf St. Maria Goretti, 1969 bis 1974 Rektor im Kloster Maria Hamicolt in Dülmen-Rorup, 1972 Titel Pfarrer, 1974 bis 2007 Altenseelsorger m. d. T. Pfarrer im Officialatsbezirk Oldenburg und

Leiter des Apostolischen Werkes Herz-Jesu-Bund e. V. in Visbek, seit 2007 Pfarrer em. in Visbek St. Vitus, verstorben am 13. August 2014.

S i e m e n, Johannes, Pfarrer em. in Ochtrup St. Lambertus, geboren am 20. Juli 1923 in Bocholt, zum Priester geweiht am 30. November 1950 in Münster, 1950 bis 1955 Kaplan in Kevelaer St. Antonius, 1955 bis 1956 Kaplan in Kevelaer Basilika St. Marien, 1956 bis 1963 Kaplan in Recklinghausen St. Paul, 1963 bis 1965 Vikar in Dülmen St. Vik-

tor, 1965 bis 1994 Pfarrer in Ochtrup St. Lamberti, 1967 bis 1969 Definitor im Dekanat Burgsteinfurt, 1970 bis 1975 Dechant im Dekanat Burgsteinfurt, 1970 Kreisdechant im Kreis Steinfurt, 1976 bis 1977 Definitor im Dekanat Steinfurt, 1977 bis 1988, 1987 bis 1994 zusätzlich Pfarrverwalter in Ochtrup-Langenhorst St. Johannes Bapt., seit 1994 Pfarrer em. Ochtrup St. Lambertus, verstorben am 7. August 2014.

AZ: HA 500

15.8.14

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 200 **Stiftungssatzung der Ludgerus-Stiftung in Vechta**

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen
„Ludgerus-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Vechta.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung hat den Zweck, die im Offizialatsbezirk tätigen römisch-katholischen Geistlichen durch einmalige oder laufende Beihilfen bei Krankheit, Dienstunfähigkeit und im Alter zu unterstützen.
- (2) Des Weiteren sollen nicht im Bistum Münster inkardinierte Geistliche, die im Offizialatsbezirk tätig sind oder waren, unterhalten oder versorgt werden.
- (3) Weiterer Zweck der Stiftung ist es, kirchliche Einrichtungen im Oldenburgischen Teil des Bistums Münster durch Erwerb und Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden, auch denkmalgeschützten Gebäuden, zu unterstützen.
- (4) Die Stiftung kann sich an anderen, dem Stiftungszweck dienenden Einrichtungen beteiligen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen als Grundstockvermögen besteht aus folgenden Grundstücken und Gebäuden:
 1. Goldenstedt, Brunkhorststr. 14:

Flur 10	Flurstück 189 / 4	13 qm
Flur 10	Flurstück 189/12	15.818 qm
Flur 10	Flurstück 189/11	2.254 qm
 2. Vechta, Am Klapphaken 13:

Flur 1	Flurstück 238	601 qm
(an der Kolpingstraße)		
 3. Vechta, Am Klapphaken 15:

Flur 1	Flurstück 237	822 qm
(an der Kolpingstraße)		
 4. Vechta, Oldenburger Straße 78 (bzw. Lattweg 2, 4):

Flur 8	Flurstück 167/3	2.226 qm
--------	-----------------	----------

5. Vechta, Am Dobben 3:
 Flur 3 Flurstück 6/3 589 qm
6. Vechta, Münsterstraße 32:
 Flur 5 Flurstück 99/3 1.396 qm
7. Vechta, Moorkamp 23 (bzw. Anstaltsdamm 23):
 Flur 18 Flurstück 68 2.530 qm
8. Vechta, Grünes Moor (bzw. Hinter Welpen):
 Flur 18 Flurstück 65/5 18.118 qm
 Flur 18 Flurstück 66 7.595 qm
 Flur 18 Flurstück 67 7.608 qm
 Flur 18 Flurstück 132 5.069 qm
 Flur 18 Flurstück 133 5.069 qm
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten und von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (3) Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen.
- (4) Zustiftungen sind möglich.
- (5) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.

§ 6

Organ der Stiftung

- (1) Das Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums müssen der katholischen Kirche zugehörig sein.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie können den Ersatz angemessener, bei Wahrnehmung ihres Amtes entstandener Auslagen beanspruchen.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich

bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 7

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied während der laufenden Amtszeit aus dem Kuratorium aus, so wird der Nachfolger für die verbleibende Amtszeit berufen.
- (2) Der Bischöfliche Offizial beruft die Mitglieder des Kuratoriums. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Der Vorsitzende des Kuratoriums wird vom Bischöflichen Offizial berufen. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden.
- (4) Ist nach Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums eine Berufung neuer Kuratoriumsmitglieder noch nicht erfolgt, so bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt bis zur Berufung der neuen Mitglieder des Kuratoriums.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums können vom Bischöflichen Offizial jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in einer groben Pflichtverletzung des Kuratoriumsmitgliedes oder darin, dass ein Mitglied des Kuratoriums zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage ist. Das betreffende Mitglied des Kuratoriums soll vorher angehört werden.

§ 8

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- Vertretung der Stiftung -

- (1) Das Kuratorium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Kuratoriumsvorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten das Kuratorium gemeinsam mit einem weiteren Kuratoriumsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Jedes Kuratoriumsmitglied kann durch Beschluss des Kuratoriums von den Beschränkungen des § 181 BGB für ein konkretes Rechtsgeschäft oder partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Körperschaften befreit werden.
- (4) Das Kuratorium hat im Rahmen der Stiftungsgesetze und dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen und die kirchliche Zielsetzung der Stiftung zu wahren.

- (5) Das Kuratorium verwaltet die Stiftung und das Stiftungsvermögen in eigener Verantwortung.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 2. die Verwendung der Stiftungsmittel,
 3. die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes einschließlich der Mittelverwendung,
 4. Bestellung eines Rechnungsprüfers bzw. einer Prüfungsgesellschaft,
 5. Bestellung, Entlassung und Entlastung des Geschäftsführers
- (6) Zur Vorbereitung eines Beschlusses, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann das Kuratorium einen Geschäftsführer bestellen sowie Berater und Sachverständige hinzuziehen. Der Leiter der Abteilung Finanzen-Bau-Liegenschaften des Bischöflich Münsterschen Offizialates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, soll den Mitgliedern des Kuratoriums in Kuratoriumssitzungen beratend zur Seite stehen.
- (7) Dem Kirchenstewerrrat des Offizialatsbezirks Oldenburg ist die Jahresrechnung zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Zu den Sitzungen des Kuratoriums lädt der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der Stellvertreter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.
- Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden, wenn kein Mitglied des Kuratoriums dem widerspricht.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Kuratoriums.
- (4) Beschlüsse, die weder eine Änderung der Satzung oder die Auflösung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren, per Telefax oder auch sonstigem Wege elektro-

nischer Kommunikation gefasst werden, wenn alle Kuratoriumsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

- (5) Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung vom Stellvertreter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums nach der Sitzung in Kopie zuzuleiten.

§ 10

Satzungsänderungen

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder scheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr als sinnvoll, so kann das Kuratorium mit Beschluss einer 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung oder Zulegung zu einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen.
- (2) Wird der Stiftungszweck geändert, so muss er gemeinnützig sein und auf dem Gebiet der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke liegen. Vor einer entsprechenden Beschlussfassung ist eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.
- (3) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 11

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Stiftungsrates an die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster, welches es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftung unterliegt als kirchliche Stiftung i. S. des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und der Kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes der Aufsicht des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta.
- (2) Demnach sind die kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Nds. Stiftungsgesetzes (Kirchliche Stiftungsordnung) anzuwenden, insbesondere die darin vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte.

- (3) Insbesondere bedürfen Beschlüsse des Kuratoriums über die Änderung der Stiftungssatzung, der Auflösung, der Zusammenlegung und der Zulegung der Stiftung der Kirchenoberlichen Genehmigung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese geänderte Stiftungssatzung wird wirksam zum 22.05.2014.

49377 Vechta, den 22.05.2014

L. S.

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Official
und Weihbischof

Art. 201 **Staatliche Genehmigung der
Änderung der Satzung der Ludgerus-Stiftung
in Vechta**

Gemäß § 7 Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nds. GVBl. Seite 119) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit die vom Kuratorium am 17. Juni 2014 beschlossene Neufassung der Satzung vom 22.05.2014 der Ludgerus-Stiftung mit Sitz in der Stadt Vechta, beschränkt auf den Stiftungszweck (§ 2 der Satzung), genehmigt.

Oldenburg, den 10 Juli 2014

2.06-11741-10 (010)

L. S.

Amt für regionale
Landesentwicklung Weser-Ems
Im Auftrage
Bregelmann

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Sonderausgabe zu Nr. 17

1. September 2014

Jahrgang CXLVIII

Erlasse des Bischofs

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 2014 zur Änderung der KAVO

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 30. Juni 2014 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster, Nr. 305), zuletzt geändert am 09.12.2013 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2014, Art. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1a Begriffsbestimmung

(1) Arbeitsverhältnisse im kirchlichen oder öffentlichen Dienst im Sinne des § 24 Abs. 2a Satz 1 und des § 1 Abs. 4 Satz 5 Anlage 29 sind solche

- a) im Dienst der katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Verbände, unbeschadet ihrer Rechtsform,
- b) im Dienst der evangelischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Verbände, unbeschadet ihrer Rechtsform,
- c) im Dienst eines sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstgebers,

wenn auf diese Arbeitsverhältnisse diese Ordnung, eine sonstige Regelung wesentlich gleichen Inhalts oder beamtenrechtliche Bestimmungen angewendet worden sind oder wenn der Mitarbeiter in einem Beamtenverhältnis gestanden hat.

(2) Beschäftigungs- oder Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 36 Abs. 4 Satz 1 und des § 1 Satz 1 Nr. 2 Anlage 10 sind solche im Dienst der katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Verbände, unbeschadet ihrer Rechtsform, wenn auf diese Arbeitsverhältnisse diese Ordnung, eine sonstige Regelung wesentlich gleichen Inhalts oder beamtenrechtliche Bestimmungen angewendet worden sind oder wenn der Mitarbeiter in einem Beamtenverhältnis gestanden hat.“

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Beschlüsse der Zentral-KODA

Beschlüsse der Zentralen Kommission im Sinne von § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZK-O) sind mit ihrer In-Kraft-Setzung Bestandteil dieser Ordnung.“

3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Arbeitsvertrag, Nebenabreden

(1) Der Arbeitsvertrag ist vor Arbeitsaufnahme schriftlich unter Verwendung eines Muster-Arbeitsvertrages der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn abzuschließen. In den Arbeitsvertrag sind mindestens aufzunehmen:

- der Name und die Anschrift der Vertragsparteien
- der Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses
- bei befristeten Arbeitsverhältnissen: die vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses
- die Benennung der Entgeltgruppe und der Stufe
- die vereinbarte Arbeitszeit
- die Abrede zur Einbeziehung dieser Ordnung - einschließlich ihrer Anlagen - in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Dienstgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.

(3) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.“

4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Eigenart des kirchlichen Dienstes

Der Dienst in der katholischen Kirche erfordert vom Dienstgeber und Mitarbeiter die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit unter Beachtung der Eigenart, die sich aus dem Auftrag der Kirche und ihrer besonderen Verfasstheit ergibt.“

5. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Schweigepflicht

Die Mitarbeiter haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Dienstgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.“

6. An § 8a wird ein neuer § 8b folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 8b Weiterleitung von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch

(1) Alle Mitarbeiter haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, über Sachverhalte und Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren. Sie können sich aber auch direkt an eine der vom Diözesanbischof beauftragten Personen im Sinne der Ziffer 4. der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohle-ner durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wenden.*

(2) Im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen besteht die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten.

(3) Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Pflicht zur Weiterleitung gemäß Abs. 2 besteht auch bei anonymen Hinweisen, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten.

*In diesem Fall wird die zuständige Person der Leitungsebene gemäß Nr. 13 Satz 2 der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohle-ner durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ von der vom Diözesanbischof beauftragten Ansprechperson informiert.“

7. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Belohnungen und Geschenke

(1) Die Mitarbeiter dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Dienstgebers möglich.

(2) Werden den Mitarbeitern derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Dienstgeber unverzüglich anzuzeigen.“

8. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Nebentätigkeiten

(1) Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Mitarbeiter ihrem Dienstgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Dienstgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Mitarbeiter oder berechnete Interessen des Dienstgebers zu beeinträchtigen.

(2) Die Ausübung einer Nebentätigkeit ist unzulässig, wenn

1. durch die Ausübung der Tätigkeit gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22.09.1993 in ihrer jeweils geltenden Fassung, sonstige kircheneigene Ordnungen oder sonstiges geltendes Recht verstoßen wird bzw. würde,
2. die Tätigkeit zu einer Beeinträchtigung der vertraglich geschuldeten Arbeitsleistung des Mitarbeiters führt,
3. die Tätigkeit den Mitarbeiter in Widerstreit zu seinen dienstlichen Pflichten im Hauptarbeitsverhältnis bringt oder
4. die Tätigkeit mit dem Ansehen des kirchlichen Dienstes nicht vereinbar ist.

Ist der Dienstgeber der Auffassung, dass die Nebentätigkeit unzulässig ist, so hat er dies dem Mitarbeiter unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

(3) Der Mitarbeiter bedarf der vorherigen Zustimmung für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstgebers seines Hauptarbeits- oder Nebentätigkeitsverhältnisses bei der Ausübung der Nebentätigkeit. Mit der Zustimmung ist ein angemessenes Entgelt festzusetzen.“

9. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung

(1) Mitarbeiter können aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden. Sollen Mitarbeiter an eine Dienststelle oder eine Einrichtung außerhalb des bisherigen Dienstortes versetzt oder voraussichtlich länger als drei Monate abgeordnet werden, so sind sie vorher zu hören.

Abordnung ist die Zuweisung einer vorübergehenden Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einer anderen Einrichtung desselben oder eines anderen Dienstgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.

Versetzung ist die Zuweisung einer auf Dauer bestimmten Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einer anderen Einrichtung desselben Dienstgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.

(2) Mitarbeitern kann im dienstlichen oder betrieblichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleich vergütete Tätigkeit bei einem Dritten zugewiesen werden. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Rechtsstellung der Mitarbeiter bleibt unberührt. Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden auf das Entgelt angerechnet.

Zuweisung ist - unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses - die vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten im In- und Ausland, bei dem diese Ordnung nicht zur Anwendung kommt.

(3) Werden Aufgaben der Mitarbeiter zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Dienstgebers bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestellung). § 613a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Personalgestellung ist - unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses - die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten. Die Modalitäten der Personalgestellung werden zwischen dem Dienstgeber und dem Dritten vertraglich geregelt.“

10. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Personalakten

(1) Für jeden Mitarbeiter ist eine Personalakte zu führen.

(2) Die Mitarbeiter haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.

(3) Der Mitarbeiter muss über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakte gehört werden. Seine Äußerung ist zu der Personalakte zu nehmen.“

11. § 13a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13a Sachschäden

Sind in Ausübung des Dienstes durch den Mitarbeiter ausnahmsweise Gegenstände eingebracht worden und sind diese beschädigt oder zerstört worden oder sind abhanden gekommen, leistet der Dienstgeber Ersatz, sofern der Mitarbeiter den Schaden nicht auf andere Weise (z.B. Versicherung, Schadensersatzanspruch gegen Dritte) ersetzt erhalten kann. Dies gilt nicht, wenn der Mitarbeiter den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Vom Mitarbeiter eingebrachte Gegenstände sind solche, die mit Wissen und Willen oder Duldung des Dienstgebers zur dienstlichen Verrichtung im dienstlichen Interesse eingebracht worden sind und ansonsten vom Dienstgeber zu stellen wären.“

12. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich*. Bei Wechselschichtarbeit werden die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in die Arbeitszeit eingerechnet. Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus notwendigen dienstlichen oder betrieblichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.

* Für Mitarbeiter, die sich in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis befinden oder deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis spätestens am 1. Oktober 2008 beginnt, gilt § 14 Abs. 1 Satz 1 KAVO in der bis zum 30. September 2008 geltenden Fassung bei der Berechnung des Tabellenentgelts und von in Monatsbeträgen zustehenden Zulagen. Dem Tabellenentgelt stehen individuelle Zwischen- und Endstufen gleich.

(2) Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen. Abweichend von Satz 1 kann bei Mitarbeitern, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden. Im liturgischen Dienst werden nicht regelmäßig wöchentlich anfallende Dienste auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit innerhalb eines Kalenderjahres angerechnet.

(3) Soweit es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse zulassen, wird der Mitarbeiter am 24. Dezember und am 31. Dezember gantztägig sowie an dem Tage vor Ostersonntag und vor Pfingstsonntag jeweils ab 12 Uhr unter Fortzahlung des Entgelts nach §§ 23, 23a von der Arbeit freigestellt. Kann die Freistellung nach Satz 1 aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. Bei Mitarbeitern, die an unterschiedlichen Tagen in der Woche arbeiten und wegen des Dienstplans am Feiertag frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten, vermindert sich die regelmäßige Arbeitszeit für jeden gesetzlichen Feiertag, sowie für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, und an dem Tage vor Ostersonntag und vor Pfingstsonntag jeweils ab 12 Uhr um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

(4) Aus dringenden dienstlichen oder betrieblichen Gründen kann auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Abs. 1, 2 und des § 12 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) von den Vorschriften des ArbZG abgewichen werden. In vollkontinuierlichen Schichtbetrieben kann an Sonn- und Feiertagen die tägliche Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden, wenn dadurch zusätzliche freie Schichten an Sonn- und Feiertagen erreicht werden.

(5) In Dienststellen, deren Aufgaben Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie - bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung – Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit erfordern, muss dienstplanmäßig oder einrichtungsüblich gearbeitet werden.

Es sollen jedoch im Monat 2 Sonntage arbeitsfrei sein, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen. Satz 2 gilt nicht für Mitarbeiter, die grundsätzlich an allen Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen; dies gilt insbesondere für den liturgischen Dienst.

Bei dienstplanmäßiger Sonntagsarbeit ist im Dienstplan innerhalb der nächsten 6 Arbeitstage ein arbeitsfreier Werktag vorzusehen. Ausnahmsweise kann der arbeitsfreie Tag einvernehmlich auf die folgende Woche übertragen werden.

Unterabsatz 2 gilt entsprechend für gesetzliche Wochenfeiertage, an denen dienstplanmäßig gearbeitet werden muss. Die an einem Wochenfeiertag

dienstplanmäßig geleistete Arbeit kann dadurch ausgeglichen werden, dass der Mitarbeiter

- a) für vier Wochenfeiertage bis zu zwei arbeitsfreie Samstage mit je einem darauffolgenden arbeitsfreien Sonntag im Jahr erhält und
- b) für weiter auszugleichende Wochenfeiertage innerhalb einer Frist von vier Wochen vom auszugleichenden Wochenfeiertag an Freizeitausgleich an einem Werktag erhält.

Soweit die zu Unterabsatz 3 Buchstabe b) genannte Ausgleichsfrist aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht eingehalten werden kann, muss der Ausgleich bis zum 30. September eines jeden Jahres gewährt werden.

(6) Durch Dienstvereinbarung kann ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor von bis zu 45 Stunden eingerichtet werden. Die innerhalb eines Arbeitszeitkorridors geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.

(7) Durch Dienstvereinbarung kann in der Zeit von 6 bis 20 Uhr eine tägliche Rahmenzeit von bis zu zwölf Stunden eingeführt werden. Die innerhalb der täglichen Rahmenzeit geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.

(8) Die Absätze 6 und 7 gelten nur alternativ und nicht bei Wechselschicht- und Schichtarbeit.

(9) Gleitzeitregelungen sind unter Wahrung der Mitarbeitervertretungsordnung unabhängig von den Vorgaben zu Arbeitszeitkorridor und Rahmenzeit (Absätze 6 und 7) möglich. Sie dürfen keine Regelungen nach Absatz 4 enthalten.

(10) Die Arbeitszeit beginnt und endet an der festgelegten Dienststätte, bei Dienstreisen am Geschäftsort (§ 2 Abs. 4 Satz 3 Anlage 15).

(11) Die bei Dienstreisen notwendigen Reisezeiten werden wie Arbeitszeit vergütet, soweit Arbeitszeit und Reisezeit zusammen nicht mehr als 10 Stunden täglich betragen. Reisezeiten gelten nicht als Überstunden.

(12) In Verwaltungen und Einrichtungen, in denen auf Grund spezieller Aufgaben (z.B. Ausstellungen, Ferienfreizeiten, Bischofsweihen, Bildungswochen) oder saisonbedingt erheblich verstärkte Tätigkeiten anfallen, kann für diese Tätigkeiten die regelmäßige Arbeitszeit auf bis zu 60 Stunden in einem Zeitraum von bis zu sieben Tagen verlängert werden, wenn durch Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zum Ende des Ausgleichszeitraums nach Absatz 2 Satz 1 ein entsprechender Zeitausgleich durchgeführt wird.“

13. § 14a erhält folgende Fassung:

„§ 14a Sonderformen der Arbeit

(1) Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen Mitarbeiter durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht herangezogen werden. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.

(2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

(3) Bereitschaftsdienst leisten Mitarbeiter, die sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Dienstgeber bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen.

(4) Rufbereitschaft leisten Mitarbeiter, die sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Dienstgeber anzuzeigenden Stelle aufhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Mitarbeiter vom Dienstgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind.

(5) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.

(6) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von vollbeschäftigten Mitarbeitern (§ 14 Abs. 1 Satz 1) leisten.

(7) Überstunden sind die auf Anordnung des Dienstgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von vollbeschäftigten Mitarbeitern (§ 14 Abs. 1 Satz 1) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.

(8) Abweichend von Absatz 7 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die

- a) im Falle der Festlegung eines Arbeitszeitkorridors nach § 14 Abs. 6 über 45 Stunden oder über die vereinbarte Obergrenze hinaus,
- b) im Falle der Einführung einer täglichen Rahmenzeit nach § 14 Abs. 7 außerhalb der Rahmenzeit,
- c) im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden,

angeordnet worden sind.“

14. § 14b erhält folgende Fassung:

„§ 14b Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(1) Der Mitarbeiter erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge.* Die Zeitzuschläge betragen – auch bei Teilzeitbeschäftigten – je Stunde

- a) für Überstunden

in den Entgeltgruppen 1 bis 9	30 v.H.,
in den Entgeltgruppen 10 bis 15	15 v.H.,
- b) für Nachtarbeit 20 v.H.,
- c) für Sonntagsarbeit 25 v.H.,
- d) bei Feiertagsarbeit**

- ohne Freizeitausgleich	135 v.H.,
- mit Freizeitausgleich	35 v.H.,
- e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr 35 v.H.,
- f) für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht oder Schichtarbeit anfällt 20 v.H.

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe***. Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchst. c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. Auf Wunsch des Mitarbeiters können, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 14d) eingerichtet ist und die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt und ausgeglichen werden. Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

*Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.

** Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v.H. gezahlt.

*** Siehe § 2 der Anlage 21 sowie Anhang 5 zur Anlage 29.

(2)* Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht innerhalb des nach § 14 Abs. 2 Satz 1 oder 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält der Mitarbeiter je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.

* Mit dem Begriff „Arbeitsstunden“ sind nicht die Stunden gemeint, die im Rahmen von Gleitzeitregelungen im Sinne von § 14 Abs. 9 anfallen, es sei denn, sie sind angeordnet worden.

(3)* Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe bezahlt. Sie beträgt für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle. Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft außerhalb des Aufenthaltsortes im Sinne des § 14a Abs. 4 wird die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten jeweils auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 14a Abs. 4 telefonisch (z. B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 4 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend, soweit die Buchung auf das Arbeitszeitkonto nach § 14d Abs. 3 Satz 2 zulässig ist. Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft. Eine Rufbereitschaft im Sinne von Satz 7 liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor. In diesem Fall wird abweichend von den Sätzen 2 und 3 für jede Stunde der Rufbereitschaft 12,5 v.H. des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt.

* Zur Ermittlung der Tage einer Rufbereitschaft, für die eine Pauschale gezahlt wird, ist auf den Tag des Beginns der Rufbereitschaft abzustellen.

(4) Zur Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit entsprechend dem Anteil der erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Zeit der Arbeitsleistung als Arbeitszeit bewertet und mit dem Entgelt für Überstunden (Absatz 1) bezahlt. Die Bewertung darf 15 v. H., vom 8. Bereitschaftsdienst im Kalendermonat an 25 v. H. nicht unterschreiten. Ob und in welchem Umfang Bereitschaftsdienst vorliegt, wird in der Einrichtung vereinbart.

(5) Mitarbeiter, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich. Mitarbeiter, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 Euro pro Stunde.

(6) Mitarbeiter, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. Mitarbeiter, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.

(7) Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b bis f sowie die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Mitarbeiter im pastoralen und liturgischen Dienst.

(8) Zeitzuschläge und Überstundenzuschläge werden für die Mitwirkung an Gottesdiensten sowie deren unmittelbare Vor- und Nachbereitung nicht gewährt.“

15. An § 14b wird ein § 14c folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 14c Bereitschaftszeiten*

(1) Bereitschaftszeiten sind die Zeiten, in denen sich der Mitarbeiter am Arbeitsplatz oder einer anderen vom Dienstgeber bestimmten Stelle zur Verfügung halten muss, um im Bedarfsfall die Arbeit selbständig, ggf. auch auf Anordnung, aufzunehmen und in denen die Zeiten ohne Arbeitsleistung überwiegen. Für Mitarbeiter, in deren Tätigkeit regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten fallen, gelten folgende Regelungen:

- a) Zum Zweck der Entgeltberechnung werden Bereitschaftszeiten zur Hälfte als Arbeitszeit im Sinne von § 14 Abs. 1 gewertet (faktoriert).
- b) Sie werden innerhalb von Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit nicht gesondert ausgewiesen.
- c) Die Summe aus den faktorierten Bereitschaftszeiten und der Vollarbeitszeit darf die Arbeitszeit nach § 14 Abs. 1 nicht überschreiten.
- d) Die Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten darf durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Ferner ist Voraussetzung, dass eine nicht nur vorübergehend angelegte Organisationsmaßnahme besteht, bei der regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten anfallen.

(2) Die Anwendung von Absatz 1 unterliegt der Mitbestimmung nach der Mitarbeitervertretungsordnung.

(3) Für Hausmeister, in deren Tätigkeit regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten fallen, gelten folgende besondere Regelungen zu § 14 Abs. 1 Satz 1:

Die Summe aus den faktorierten Bereitschaftszeiten und der Vollarbeitszeit darf die Arbeitszeit nach § 14 Abs. 1 nicht überschreiten. Die Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten darf durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Bereitschaftszeiten sind die Zeiten, in denen sich der Hausmeister am Arbeitsplatz oder einer anderen vom Dienstgeber bestimmten Stelle zur Verfügung halten muss, um im Bedarfsfall die Arbeit selbständig, ggf. auch auf Anordnung, aufzunehmen und in denen die Zeiten ohne Arbeitsleistung überwiegen. Bereitschaftszeiten werden zur Hälfte als Arbeitszeit gewertet (faktoriert). Bereitschaftszeiten wer-

den innerhalb von Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit nicht gesondert ausgewiesen.

* Diese Regelung gilt nicht für Wechselschicht- und Schichtarbeit.“

16. An § 14c wird ein § 14d folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 14d Arbeitszeitkonto

(1) Durch Dienstvereinbarung kann ein Arbeitszeitkonto eingerichtet werden. Soweit ein Arbeitszeitkorridor (§ 14 Abs. 6) oder eine Rahmenzeit (§ 14 Abs. 7) vereinbart wird, ist ein Arbeitszeitkonto einzurichten.

(2) In der Dienstvereinbarung wird festgelegt, ob das Arbeitszeitkonto in der ganzen Einrichtung/Verwaltung oder Teilen davon eingerichtet wird. Alle Mitarbeiter der Einrichtungs-/Verwaltungsteile, für die ein Arbeitszeitkonto eingerichtet wird, werden von den Regelungen des Arbeitszeitkontos erfasst.

(3) Auf das Arbeitszeitkonto können Zeiten, die bei Anwendung des nach § 14 Abs. 2 festgelegten Zeitraums als Zeitguthaben oder als Zeitschuld bestehen bleiben, nicht durch Freizeit ausgeglichene Zeiten nach § 14b Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 sowie in Zeit umgewandelte Zuschläge nach § 14b Abs. 1 Satz 4 gebucht werden. Weitere Kontingente (z.B. Rufbereitschafts-/ Bereitschaftsdienstentgelte) können durch Dienstvereinbarung zur Buchung freigegeben werden. Der Mitarbeiter entscheidet für einen in der Dienstvereinbarung festgelegten Zeitraum, welche der in Satz 1 genannten Zeiten auf das Arbeitszeitkonto gebucht werden.

(4) Im Falle einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitausgleichs vom Arbeitszeitkonto (Zeiten nach Absatz 3 Satz 1 und 2) tritt eine Minderung des Zeitguthabens nicht ein. Durch diese Regelung werden aus dem Urlaubsrecht entlehnte Ansprüche nicht begründet.

(5) In der Dienstvereinbarung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen:

- a) Die höchstmögliche Zeitschuld (bis zu 40 Stunden) und das höchstzulässige Zeitguthaben (bis zu einem Vielfachen von 40 Stunden), die innerhalb eines bestimmten Zeitraums anfallen dürfen;
- b) nach dem Umfang des beantragten Freizeitausgleichs gestaffelte Fristen für das Abbuchen von Zeitguthaben oder für den Abbau von Zeitschulden durch die/den Beschäftigten;
- c) die Berechtigung, das Abbuchen von Zeitguthaben zu bestimmten Zeiten (z.B. an so genannten Brückentagen) vorzusehen;
- d) die Folgen, wenn der Dienstgeber einen bereits genehmigten Freizeitausgleich kurzfristig widerruft.

(6) Der Dienstgeber kann mit dem Mitarbeiter die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren. In diesem Fall ist die Mitarbeitervertretung zu beteiligen und – bei Insolvenzfähigkeit des Dienstgebers – eine Regelung zur Insolvenzsicherung zu treffen.“

17. An § 14d wird ein § 14e folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 14e Teilzeitbeschäftigung

(1) Mit Mitarbeitern soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen. Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Dienstgeber im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation des Mitarbeiters nach Satz 1 Rechnung zu tragen.

(2) Mitarbeiter, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Dienstgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

Dem Antrag eines i. S. des § 2 SGB IX behinderten Mitarbeiters auf Teilzeitbeschäftigung ist zu entsprechen, soweit sich der Antragsgrund aus der Behinderung ergibt und wenn dem dringende dienstliche oder betriebliche Belange nicht entgegenstehen.“

18. § 15 wird unter Aufrechterhaltung der Nummerierung aufgehoben.

19. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Beschäftigungszeit

Beschäftigungszeit ist die bei demselben Dienstgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist. Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 38, es sei denn, der Dienstgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt.“

20. § 19 wird unter Aufrechterhaltung der Nummerierung aufgehoben.

21. § 19a wird aufgehoben.

22. § 20 Absatz 1 KAVO wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Eingruppierung des Mitarbeiters richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt. Ab dem 1. Januar 2008 richtet sich die Eingruppierung des Mitarbeiters bei Neueinstellung und Umgruppierung vorläufig nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 5b.

Die Eingruppierung des Mitarbeiters im pastoralen Dienst (§ 1 Abs. 4) richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Nr. 11 Anlage 20. Ab dem 1. Januar 2008 richtet sich die Eingruppierung des Mitarbeiters im pastoralen Dienst bei Neueinstellung und Umgruppierung vorläufig nach den Tätigkeitsmerkmalen der Nr. 11a Anlage 20.

Die Eingruppierung der Mitarbeiterin im Erziehungsdienst (§ 1 Abs. 5) richtet sich ab dem 1. Januar 2010 vorläufig nach § 1 Anlage 29 in Verbindung mit den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs 1 zur Anlage 29.

Die Eingruppierung der Mitarbeiterin im handwerklichen Erziehungsdienst und in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (§ 1 Abs. 5) richtet sich ab dem 1. Januar 2011 vorläufig nach § 1 Anlage 29 in Verbindung mit den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs 1 zur Anlage 29.

Die Eingruppierung des Mitarbeiters im liturgischen Dienst, der gemäß Fallgruppen 3.1 oder 3.2 der Anlage 1 eingruppiert ist, richtet sich unabhängig von Unterabs. 1 Satz 2 auf Antrag des Mitarbeiters nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 5b.“

23. An § 23 wird ein neuer § 23a folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 23a Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung

(1) In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach § 14 Abs. 3, § 30 Abs. 1, § 36 Abs. 1, § 37a und § 40 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. Die nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile werden als Durchschnitt auf Basis der dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehenden letzten drei vollen Kalendermonate (Berechnungszeitraum) gezahlt. Ausgenommen hiervon sind das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungsentgelte, Jahressonderzahlungen (wie z.B. die Weihnachtsspendung und die pauschale Jahreszahlung) sowie ein Jubiläums- oder Sterbegeld.

(2) Volle Kalendermonate im Sinne der Durchschnittsberechnung nach Absatz 1 Satz 2 sind Kalendermonate, in denen an allen Kalendertagen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. Hat das Arbeitsverhältnis weniger als drei Kalendermonate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen. Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zugrunde gelegt.

(3) Der Tagesdurchschnitt nach Absatz 1 Satz 2 beträgt bei einer durchschnittlichen Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage $1/65$ aus der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben. Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Berechnungszeitraums. Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend Absatz 1 Satz 1 und 2 zu ermitteln. Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben die in diesem Zusammenhang auf Basis der Tagesdurchschnitte zustehenden Beträge bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Absatz 1 Satz 2 unberücksichtigt.

(4) Tritt die Fortzahlung des Entgelts nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein, ist der Mitarbeiter so zu stellen, als sei die Entgeltanpassung bereits mit Beginn des Berechnungszeitraums eingetreten.“

24. In § 24 Abs. 2a Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 19 Abs. 2)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(§ 1a Abs. 1)“.

25. § 25 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8

- vom 1. März 2014 bis 28. Februar 2015 weniger als 54,96 EURO,
- ab 1. März 2015 weniger als 56,28 EURO,

- in den Entgeltgruppen 9 bis 15

- vom 1. März 2014 bis 28. Februar 2015 weniger als 87,95 EURO,
- ab 1. März 2015 weniger als 90,06 EURO,

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrag.“

26. § 28 wird unter Aufrechterhaltung der Nummerierung aufgehoben.

27. § 29 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 29 Berechnung und Auszahlung des Entgelts, Vorschüsse

(1) Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit in dieser Ordnung nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. Die Zahlung erfolgt am vorletzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von dem Mitarbeiter benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach § 23a sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

Teilen Mitarbeiter ihrem Dienstgeber die für eine kostenfreie oder kostengünstigere Überweisung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig mit, so tragen sie die dadurch entstehenden zusätzlichen Überweisungskosten. Soweit Dienstgeber die Bezüge am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zahlen, können sie jeweils im Dezember eines Kalenderjahres den Zahltag vom 15. auf den vorletzten Tag des Monats gemäß Satz 1 verschieben.

(2) Soweit in dieser Ordnung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten Teilzeitbeschäftigte das Tabellenentgelt (§ 23) und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

(3) Besteht der Anspruch auf das Tabellenentgelt oder die sonstigen Entgeltbestandteile nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Besteht nur für einen Teil eines Kalendertags Anspruch auf Entgelt, wird für jede geleistete dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts sowie der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile gezahlt. Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 14 Abs. 1) zu teilen.*

* Siehe § 1 Anlage 21 und Anhang 3 zur Anlage 29

(4) Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Entgeltbestandteil ist einzeln zu runden.

(5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Zulage im Laufe eines Kalendermonats, gilt Absatz 3 entsprechend.

(6) Einzelvertraglich können neben dem Tabellenentgelt zustehende Entgeltbestandteile (z. B. Zeitzuschläge) pauschaliert werden.

(7) Dem Mitarbeiter ist eine Abrechnung auszuhändigen, in der die Beträge, aus denen sich das Entgelt zusammensetzt, und die Abzüge getrennt aufzuführen sind. Ergeben sich gegenüber dem Vormonat keine Änderungen der Brutto- oder Nettobeträge, bedarf es keiner erneuten Abrechnung.

(8) Vorschüsse können nach den Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Anlage 9) gewährt werden.“

28. § 30 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 30 Entgelt im Krankheitsfall

(1) Werden Mitarbeiter durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach §§ 23, 23a; ein Ver-

schulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen; Absatz 3 Unterabsatz 2 bleibt unberührt. Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung in Folge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation im Sinne von § 9 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG).

(2) Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhalten die Mitarbeiter für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den von dem Sozialleistungsträger an den Mitarbeiter gezahlten Nettobarleistungen und dem Nettoentgelt. Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des § 23a (mit Ausnahme der vermögenswirksamen Leistungen, der Zulage nach § 35a, der Jubiläumszuwendung und des Sterbegeldes); bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Mitarbeitern ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. Für Mitarbeiter, die nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, ist bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses der Krankengeldhöchstsatz, der bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünde, zugrunde zu legen. Bei Teilzeitbeschäftigten ist das nach Satz 3 bestimmte fiktive Krankengeld entsprechend § 29 Abs. 2 zeitanteilig umzurechnen.

(3) Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 18)

- von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und
- von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 26. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird. Auf die Beschäftigungszeit anzurechnen sind die Zeiten einer Tätigkeit im Dienst der katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Verbände, unbeschadet ihrer Rechtsform, wenn auf diese Arbeitsverhältnisse die KAVO, eine sonstige Regelung wesentlich gleichen Inhalts oder beamtenrechtliche Bestimmungen angewendet worden sind oder wenn der Mitarbeiter in einem Beamtenverhältnis gestanden hat. Unberücksichtigt bleiben Zeiten jeglicher Tätigkeit im Rahmen von Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sowie dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX).

Hat der Mitarbeiter mindestens vier Wochen wieder gearbeitet und wird er vor Ablauf der Fristen des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 oder 2 EFZG infolge derselben Krankheit erneut arbeitsunfähig, findet Unterabsatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Fristen nach dem Beginn der erneuten Arbeitsunfähigkeit richten. Auf die vier Wochen wird ein Erholungsurlaub (einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs) angerechnet, den der Mitarbeiter nach Arbeitsaufnahme angetreten hat, weil dies im Urlaubsplan vorgesehen war oder der Dienstgeber dies verlangt hat.

(4) Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 EFZG bleibt unberührt. Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an Mitarbeiter eine Rente oder eine vergleichbare Leistung aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, die nicht allein aus Mitteln der Mitarbeiter finanziert ist. Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; die Ansprüche der Mitarbeiter gehen insoweit auf den Dienstgeber über. Der Dienstgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Mitarbeiter hat dem Dienstgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.“

- 29. § 30a wird aufgehoben.
- 30. § 34 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 34 Sterbegeld

(1) Beim Tode eines Mitarbeiters, der zur Zeit seines Todes nicht nach § 38 beurlaubt gewesen ist und dessen Arbeitsverhältnis zur Zeit seines Todes nicht nach § 48 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 geruht hat, erhalten

- a) der überlebende Ehegatte,
- b) die leiblichen Abkömmlinge,
- c) die von ihm als Kind angenommenen Kinder

Sterbegeld.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

- a) Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes des Mitarbeiters mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist,
- b) sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

(3) Als Sterbegeld wird für die restlichen Kalendertage des Sterbemonats und für weitere zwei Monate das Entgelt (§ 23) des Verstorbenen gewährt. Hat der Mitarbeiter zur Zeit seines Todes wegen Ablaufs der Bezugsfristen keine Krankenbezüge (§ 30 bzw. § 60I) mehr erhalten, oder hat die Mitarbeiterin zur Zeit ihres Todes Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz bezogen, wird als Sterbegeld für den Sterbetag und die restlichen Kalendertage des Sterbemonats sowie für zwei weitere Monate die Vergütung (§ 23) des Verstorbenen gewährt. Das Sterbegeld wird in einer Summe ausgezahlt.

(4) Sind an den Verstorbenen Bezüge oder Vorschüsse über den Sterbetag hinaus gezahlt worden, werden diese auf das Sterbegeld angerechnet.

(5) Die Zahlung an einen der nach Absatz 1 oder Absatz 2 Berechtigten bringt den Anspruch der übrigen gegenüber dem Dienstgeber zum Erlöschen. Sind Berechtigte nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht vorhanden, werden über den Sterbetag hinaus gezahlte Vergütungen für den Sterbemonat nicht zurückgefordert.

(6) Wer den Tod des Mitarbeiters vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch auf das Sterbegeld.

(7) Das Sterbegeld verringert sich um den Betrag, den die Berechtigten nach Absatz 1 oder Absatz 2 als Sterbegeld aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer Ruhegeldeinrichtung erhalten. Dies gilt nicht, wenn die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder die Ruhegeldeinrichtung einen Arbeitnehmerbeitrag vorsieht.“

31. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Mitarbeiter hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts nach §§ 23, 23a.“

b) Absatz 2 wird unter der Aufrechterhaltung der Nummerierung gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „im Sinne des § 19 Abs. 2 Buchstabe a“ ersetzt durch die Worte „im Sinne des § 1a Abs. 2“.

d) In Absatz 6 Satz 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz aufgehoben.

e) In Absatz 6 Satz 7 wird der Klammerzusatz wie folgt neu gefasst „(30 Abs. 1 Satz 3 bzw. § 60I Abs. 1 Unterabs. 2)“.

f) In Absatz 9 werden die Worte „die Urlaubsvergütung“ durch die Worte „das Entgelt nach §§ 23, 23a“ ersetzt.

32. § 37 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage.“

33. An § 37 wird eine neuer § 37a folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 37a Zusatzurlaub

(1) Mitarbeiter, die ständig Wechselschicht nach § 14a Abs. 1 oder ständig Schichtarbeit nach § 14a Abs. 2 leisten und denen die Zulage nach § 14b Abs. 5 Satz 1 oder § 14b Abs. 6 Satz 1 zusteht, erhalten

- a) bei Wechselschichtarbeit für je zwei zusammenhängende Monate und
- b) bei Schichtarbeit für je vier zusammenhängende Monate

einen Arbeitstag Zusatzurlaub.

(2) Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Absatz 1 bemisst sich nach der abgeleiteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Für die Feststellung, ob ständige Wechselschichtarbeit oder ständige Schichtarbeit vorliegt, ist eine Unterbrechung durch Arbeitsbefreiung, Freizeitausgleich, bezahlten Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit in den Grenzen des § 30 un-
schädlich.

(3) Im Falle nicht ständiger Wechselschicht- oder Schichtarbeit soll bei annähernd gleicher Belastung die Gewährung zusätzlicher Urlaubstage durch Dienstvereinbarung geregelt werden.

(4) Zusatzurlaub nach dieser Ordnung und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme des § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 35 Arbeitstage nicht überschreiten. Satz 2 ist für Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 und 2 hierzu nicht anzuwenden. Bei Mitarbeitern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 36 Arbeitstagen; maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist dabei das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.

(5) Im Übrigen gelten die §§ 36 und 37 entsprechend.“

34. § 38 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 38 Sonderurlaub

Der Mitarbeiter kann Sonderurlaub unter Verzicht auf die Bezüge beantragen. Sofern die dienstlichen und betrieblichen Verhältnisse es gestatten,

- hat er Anspruch auf Sonderurlaub, wenn er ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen betreut oder pflegt;
- kann ihm bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes Sonderurlaub gewährt werden.

Die Gewährung und Durchführung des Sonderurlaubs erfolgt nach Maßgabe der Anlage 19.“

35. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „der Vergütung (§ 23)“ durch die Worte „nach §§ 23, 23a“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „der Vergütung (§ 23)“ durch die Worte „nach §§ 23, 23a“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „der Vergütung (§ 23)“ durch die Worte „nach §§ 23, 23a“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „der Vergütung (§ 23)“ durch die Worte „nach §§ 23, 23a“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „der Vergütung (§ 23)“ durch die Worte „nach §§ 23, 23a“ ersetzt.
36. In § 40a Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „§§ 14 und 15“ durch die Worte „§§ 14 und 14b“ ersetzt.
37. § 41 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 41 Kündigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses beträgt die Kündigungsfrist 1 Monat zum Monatsschluss. Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (§ 18)

bis zu einem Jahr	1 Monat zum Monatsschluss,
von mehr als einem Jahr	6 Wochen,
von mindestens 5 Jahren	3 Monate,
von mindestens 8 Jahren	4 Monate,
von mindestens 10 Jahren	5 Monate,
von mindestens 12 Jahren	6 Monate

zum Schluss eines Kalendervierteljahres, im Erziehungsdienst auch zum Schluss des Monats Juli.

(2) Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitern, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, können nach einer Beschäftigungszeit von mehr als 15 Jahren durch den Dienstgeber nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. Der Ausschluss einer ordentlichen Kündigung gilt nicht für den Fall eines groben äußeren Verstoßes gegen kirchliche Grundsätze, hierzu gehört auch der Kirchenaustritt.

(3) Ist der Mitarbeiter aus seinem Verschulden oder auf seinen eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, so gelten vor dem Ausscheiden liegende Zeiten nicht als Beschäftigungszeit im Sinne von Absatz 2 Satz 1. Dies gilt nicht

1. wenn der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder in Folge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung aufgelöst hat oder
2. wenn die Nichtanrechnung der Beschäftigungszeit aus sonstigen Gründen eine unbillige Härte darstellen würde.“

38. In § 43 Abs. 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

39. § 57 erhält einen Absatz 3 folgenden Wortlauts:

„(3) Der Mitarbeiter hat die anrechnungsfähigen Beschäftigungszeiten innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Aufforderung durch den Dienstgeber nachzuweisen. Zeiten, für die der Nachweis nicht fristgerecht erbracht wird, werden nicht angerechnet. Kann der Nachweis aus einem vom Mitarbeiter nicht zu vertretenden Grunde innerhalb der Ausschlussfrist nicht erbracht werden, so ist die Frist auf einen vor Ablauf der Ausschlussfrist zu stellenden Antrag angemessen zu verlängern.“

40. § 60b wird wie folgt neu gefasst:

„§ 60b Beschluss der Regional-KODA vom 30. Juni 2014 zur Eingruppierung im liturgischen Dienst (Fallgruppen 3.1 und 3.2)“

Für Mitarbeiter im liturgischen Dienst (Fallgruppen 3.1 und 3.2), die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2014 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die Änderungen dieser Ordnung zur Eingruppierung, die auf dem Beschluss der Regional-KODA vom 30. Juni 2014 beruhen, nur, wenn sie dies bis 30. November 2014 schriftlich beantragen. Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2014 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht.“

41. § 60c wird wie folgt neu gefasst:

„§ 60c Besitzstandsregelung zum Beschluss der Regional-KODA vom 30. Juni 2014 zu § 30“

„Für Mitarbeiter, die am 31. Juli 2014 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. August 2014 zu demselben Dienstgeber fortbestanden hat, und für die aufgrund der - durch KODA-Beschluss vom 30. Juni 2014 erfolgten - Neufassung des § 30 eine Änderung des entsprechenden Versicherungsvertrages erforderlich wäre, gilt auf Antrag des Mitarbeiters § 30 in der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung* für die Dauer des Arbeitsverhältnisses weiter. Der Dienstgeber ist verpflichtet, den Mitarbeiter über die Möglichkeit der Beantragung schriftlich zu informieren.

* § 30 in der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung lautet wie folgt:

„§ 30 Krankenbezüge“

(1) Wird der Mitarbeiter durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenbezüge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 11.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation durchgeführt wird. Bei Mitarbeitern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

(2) Der Mitarbeiter erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge. Als Krankenbezüge werden die Vergütung (§ 23) und die Zuschläge gemäß der Anlage 21 gezahlt, die der Mitarbeiter ohne die Arbeitsunfähigkeit erhalten hätte.

Der Anspruch auf die Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 wird nicht dadurch berührt, dass der Dienstgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis aus einem vom Dienstgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Mitarbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in Unterabsatz 1 genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Unterabsatz 2 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

(3) Nach Ablauf des nach Absatz 2 maßgebenden Zeitraumes erhält der Mitarbeiter für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuss. Dies gilt nicht,

- a) wenn der Mitarbeiter Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
- b) für den Zeitraum, für den die Mitarbeiterin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Abs. 2 MuSchG hat.

Für Tage, für die dem Mitarbeiter aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vor Ablauf der nach Absatz 4 Unterabsatz 1 maßgebenden Zeit kein Krankengeld oder eine sonstige Leistung i. S. des Unterabsatz 1 S. 1 zusteht, erhält er Krankenbezüge i. S. des Absatzes 2 Unterabsatz 1 S. 2.

(4) Der Krankengeldzuschuss wird nach einer Dienstzeit nach § 19 Absatz 2 Buchstabe a

- von mehr als einem Jahr bis zum Ende der 13. Woche,
- von mehr als drei Jahren bis zum Ende der 26. Woche,

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

Vollendet der Mitarbeiter im Laufe der Arbeitsunfähigkeit die zu einer längeren Bezugsdauer berechtigende Dienstzeit, wird der Krankengeldzuschuss so gezahlt, wie wenn der Mitarbeiter die längere Dienstzeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

In den Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen des Unterabsatzes 1 angerechnet.

(5) Hat der Mitarbeiter nicht mindestens vier Wochen wieder gearbeitet und wird er aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, werden Krankenbezüge nach Absatz 2 Unterabsatz 1 und Krankengeldzuschuss nach Absatz 4 insgesamt nur für die nach Absatz 4 Unterabsatz 1 maßgebende Zeit gezahlt. Auf die vier Wochen wird ein Erholungsurlaub (einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs) angerechnet, den der Mitarbeiter nach Arbeitsaufnahme angetreten hat, weil dies im Urlaubsplan vorgesehen war oder der Dienstgeber dies verlangt hat.

(6) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Dienstgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Dienstgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuss ohne Rücksicht auf die Dienstzeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Be-

endigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Hat der Mitarbeiter in einem Fall des Unterabsatzes 1 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Mitarbeiter günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben.

(7) Krankengeldzuschuss wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der Mitarbeiter Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX), aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Dienstgeber oder ein anderer Dienstgeber, der diese Ordnung oder eine andere Ordnung wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.

Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1. Die Ansprüche des Mitarbeiters gehen insoweit auf den Dienstgeber über; § 53 SGB I bleibt unberührt.

Der Dienstgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Mitarbeiter hat dem Dienstgeber die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.

(8) Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Nettovergütung und den von dem Sozialversicherungsträger an den Mitarbeiter gezahlten Nettoleistungen gezahlt.

(9) Anspruch auf den Krankengeldzuschuss nach den Absätzen 3 bis 8 hat auch der Mitarbeiter, der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist. Dabei sind für die Anwendung des Absatzes 8 die Leistungen zugrunde zu legen, die dem Mitarbeiter als Pflichtversicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

(10) Ein Verschulden im Sinne des Absatzes 1 liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

(11) Für Mitarbeiter, die am 30.9.1998 arbeitsunfähig i. S. dieser Vorschrift sind und deren Arbeitsunfähigkeit am 1.10.1998 andauert, gilt für die Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit das vor dem 1.10.1998 geltende Recht fort.“

42. § 60f Absatz 1 wird unter Aufrechterhaltung der Nummerierung aufgehoben.

43. § 60l wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden in der Klammer an die Zahl 19 folgende Worte angefügt:

„in der bis zum 31. Juli 2014 gültigen Fassung*“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält eine Fußnote folgenden Wortlauts:

„§ 19 KAVO in der bis zum 31. Juli 2014 gültigen Fassung lautete:

§ 19 Dienstzeit

(1) *Die Dienstzeit umfasst die Beschäftigungszeit (§ 18) sowie die nach Abs. 2 bis 5 anzurechnenden Zeiten einer früheren Beschäftigung, soweit diese nicht schon bei der Berechnung der Beschäftigungszeit berücksichtigt sind. Unberücksichtigt bleiben Zeiten jeglicher Tätigkeit im Rahmen von Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sowie dem Bundessozialhilfegesetz.

(2) Anzurechnen sind die Zeiten einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres verbrachten Tätigkeit:

- a) im Dienst der katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Verbände, unbeschadet ihrer Rechtsform,
- b) im Dienst der evangelischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Verbände, unbeschadet ihrer Rechtsform,
- c) im Dienst eines sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstgebers,

wenn auf diese Arbeitsverhältnisse die KAVO, die VOnA oder die KAVO-TM, eine sonstige Regelung wesentlich gleichen Inhalts oder beamtenrechtliche Bestimmungen angewendet worden sind oder wenn der Mitarbeiter in einem Beamtenverhältnis gestanden hat. Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Die im Abs. 2 aufgeführten Zeiten werden nicht angerechnet, wenn der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis gekündigt oder vorzeitig aufgelöst hat, oder wenn es aus einem von ihm verschuldeten Grund beendet worden ist. Dies gilt nicht,

- a) wenn der Mitarbeiter im Anschluss an das bisherige Arbeitsverhältnis zu einer anderen Dienststelle oder Einrichtung desselben Arbeitgebers oder zu einem anderen Arbeitgeber im Sinne des Abs. 2 übergetreten ist oder
- b) wenn der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung aufgelöst hat oder
- c) wenn die Nichtanrechnung eine unbillige Härte darstellen würde.

Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für ehemalige Beamte.

(4) Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeiten nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

(5) Anzurechnen sind ferner

- a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit,
- b) die im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr zurückgelegten Zeiten, soweit sie nicht nach Buchstabe a anzurechnen sind; Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

*Siehe § 60h.'"

44. § 60w wird wie folgt neu gefasst:

„§ 60w Beschlüsse der Regional-KODA vom 30. Juni 2014

Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2014 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die Änderungen dieser Ordnung, die auf den Beschlüssen der Regional-KODA vom 30. Juni 2014 beruhen, nur, wenn sie dies bis 30. November 2014 schriftlich beantragen. Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2014 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht.“

45. Die Anlage 1 Teil III wird wie folgt geändert:

- a) An die Erläuterung 28) wird eine Erläuterung 28a) folgenden Wortlauts angefügt:

„28a) Besondere liturgische Aufgaben sind z.B.

- die Betreuung von regelmäßigen Pontifikalgottdiensten
- die Betreuung von hochwertigen, sakralen und historischen Kunstgegenständen an bistumsweit herausgehobenen Kirchen
- das Abhalten von Führungen.“

- b) An die Erläuterung 43) wird eine Erläuterung 44) folgenden Wortlauts angefügt:

„44) Eignung durch C-Examen in katholischer Kirchenmusik“

- c) An die Erläuterung 44) wird eine Erläuterung 45) folgenden Wortlauts angefügt:

„45) Eignung durch B-Examen oder Bachelor-Abschluss in katholischer Kirchenmusik.“

- d) An die Erläuterung 45) wird eine Erläuterung 46) folgenden Wortlauts angefügt:

„46) Eignung durch A-Examen, Diplom oder Master-Abschluss in katholischer Kirchenmusik.“

- e) An die Erläuterung 46) wird eine Erläuterung 47) folgenden Wortlauts angefügt:

„47) Unter ‚Ausbildungsaufgaben‘ ist in der Regel die Aus- und Weiterbildung von Kirchenmusikern im Sinne der EG 3 (Fallgruppe 3.2.1) und EG 5 (Fallgruppe 3.2.1) zu verstehen.“

46. Die Anlage 2 wird unter Aufrechterhaltung ihrer Nummerierung aufgehoben.

47. Die Anlage 3 wird unter Aufrechterhaltung ihrer Nummerierung aufgehoben.

48. In Anlage 4 werden an den § 1c die §§ 1d und 1e mit folgenden Wortlauten angefügt:

„§ 1d Einmalige Pauschalzahlung 2014

(1) Für das Jahr 2014 erhalten Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2013 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 nach den §§ 20, 21, 60v in Verbindung mit § 11 Abs. 5 der Anlage 27 und Anlage 5b eingruppiert waren und deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis zum 31. Dezember 2013 begonnen hat, eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 360 Euro, fällig mit dem Entgelt für den Monat Oktober 2014, sofern sie für mindestens einen Tag im Jahr 2014 bis zum 31. Oktober 2014 Anspruch auf Entgelt haben und das Arbeitsverhältnis im Oktober 2014 noch besteht.

(1a) Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 23a genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 30 Abs. 2), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG bzw. § 24i SGB V.

(2) Absatz 1 gilt auf schriftlichen Antrag entsprechend für am 1. Oktober 2005 übergeleitete Mitarbeiter im Sinne von § 1 Abs. 1 Anlage 27, denen in den jeweiligen Zeiträumen der Absätze 1 und 2 eine andere Tätigkeit übertragen wurde, die zu einer neuen Eingruppierung nach den §§ 20, 21 und 60v in Verbindung mit § 11 Abs. 5 Anlage 27 und Anlage 5b geführt hat. Satz 1 gilt nicht für Mitarbeiter, die von ihrem Antragsrecht nach § 4 Abs. 7 Anlage 29 keinen Gebrauch gemacht haben.

(3) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 31. Dezember 2013 in den Fällen des Absatzes 1.

(4) Keine Pauschalzahlung erhalten Mitarbeiter, auf die am 31. Dezember 2013 die Anlage 29 Anwendung gefunden hat.

(5) Die einmalige Pauschalzahlung steht anspruchsberechtigten Mitarbeitern im Kalenderjahr 2014 nur einmal zu.

(6) Die einmalige Pauschalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 1e Einmalige Pauschalzahlung 2015

(1) Wenn spätestens mit Wirkung ab 1. Januar 2015 keine neue Entgeltordnung zu dieser Ordnung in Kraft getreten ist, erhalten für das Jahr 2015 Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2014 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 nach den §§ 20, 21 und 60v in Verbindung mit § 11 Abs. 5 Anlage 27 und Anlage 5b eingruppiert waren und deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis zum 31. Dezember 2014 begonnen hat, eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 360 Euro, fällig mit dem Entgelt für den Monat Oktober 2015, sofern sie mindestens einen Tag im Jahr 2015 bis zum 31. Oktober 2015 Anspruch auf Entgelt haben und das Arbeitsverhältnis im Oktober 2015 noch besteht.

(1a) Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 23a genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 30 Abs. 2), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG bzw. § 24i SGB V.

(2) Absatz 1 gilt auf schriftlichen Antrag entsprechend für am 1. Oktober 2005 übergeleitete Mitarbeiter im Sinne von § 1 Abs. 1 Anlage 27, denen in den jeweiligen Zeiträumen der Absätze 1 und 2 eine andere Tätigkeit übertragen wurde, die zu einer neuen Eingruppierung nach den §§ 20, 21 und 60v in Verbindung mit § 11 Abs. 5 Anlage 27 und Anlage 5b geführt hat. Satz 1 gilt nicht für Mitarbeiter, die von ihrem Antragsrecht nach § 4 Abs. 7 Anlage 29 keinen Gebrauch gemacht haben.

(3) Teilzeitbeschäftigte erhalten in den Fällen des Absatzes 1 die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 31. Dezember 2014.

(4) Keine Pauschalzahlung erhalten Mitarbeiter, auf die am 31. Dezember 2014 die Anlage 29 Anwendung gefunden hat.

(5) Die einmalige Pauschalzahlung steht anspruchsberechtigten Mitarbeitern im Kalenderjahr 2015 nur einmal zu.

(6) Die einmalige Pauschalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

49. Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Entgelttabelle (§ 23 KAVO)

gültig vom 1. März 2014 bis 28. Februar 2015 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.081,78	4.528,73	4.695,13	5.289,44	5.741,12	6.038,28
14	3.696,66	4.100,79	4.338,52	4.695,13	5.241,91	5.539,05
13	3.407,83	3.779,87	3.981,95	4.374,16	4.920,95	5.146,81
12	3.055,83	3.387,62	3.863,07	4.279,10	4.813,99	5.051,72
11	2.951,96	3.268,78	3.506,48	3.863,07	4.380,13	4.617,86
10	2.848,09	3.149,88	3.387,62	3.625,36	4.077,03	4.184,00
9	2.526,14	2.790,39	2.928,89	3.304,40	3.601,58	3.839,29
8	2.370,34	2.617,29	2.732,71	2.836,57	2.951,96	3.024,67
7	2.224,95	2.455,73	2.605,75	2.721,17	2.807,71	2.888,50
6	2.183,38	2.409,57	2.524,97	2.634,61	2.709,63	2.784,64
5	2.095,67	2.311,49	2.421,12	2.530,75	2.611,53	2.669,24
4	1.996,43	2.201,86	2.340,33	2.421,12	2.501,90	2.549,20
3	1.965,29	2.167,22	2.224,95	2.317,26	2.386,51	2.449,97
2	1.819,86	2.005,66	2.063,37	2.121,08	2.247,99	2.380,73
1	-	1.631,78	1.659,47	1.694,10	1.726,39	1.809,48

gültig ab 1. März 2015 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.179,74	4.637,42	4.807,81	5.416,39	5.878,91	6.183,20
14	3.785,38	4.199,21	4.442,64	4.807,81	5.367,72	5.671,99
13	3.489,62	3.870,59	4.077,52	4.479,14	5.039,05	5.270,33
12	3.129,17	3.468,92	3.955,78	4.381,80	4.929,53	5.172,96
11	3.022,81	3.347,23	3.590,64	3.955,78	4.485,25	4.728,69
10	2.916,44	3.225,48	3.468,92	3.712,37	4.174,88	4.284,42
9	2.586,77	2.857,36	2.999,18	3.383,71	3.688,02	3.931,43
8	2.427,23	2.680,10	2.798,30	2.904,65	3.022,81	3.097,26
7	2.278,35	2.514,67	2.668,29	2.786,48	2.875,10	2.957,82
6	2.235,78	2.467,40	2.585,57	2.697,84	2.774,66	2.851,47
5	2.145,97	2.366,97	2.479,23	2.591,49	2.674,21	2.733,30
4	2.044,34	2.254,70	2.396,50	2.479,23	2.561,95	2.610,38
3	2.012,46	2.219,23	2.278,35	2.372,87	2.443,79	2.508,77
2	1.863,54	2.053,80	2.112,89	2.171,99	2.301,94	2.437,87
1	-	1.670,94	1.699,30	1.734,76	1.767,82	1.852,91"

50. Die Anlage 5b wird wie folgt geändert:

- a) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5, Fallgruppe 3.1.1, wird wie folgt neu gefasst:

„Mitarbeiter der Entgeltgruppe 3 - Fallgruppen 3.1.1, 3.1.2 oder 3.1.4 - mit abgeschlossener Berufs- oder Fachausbildung²⁸⁾“

- b) Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5, Fallgruppe 3.1.2, wird die Hochzahl 33) durch die Hochzahl 44) ersetzt.

- c) Das bisherige Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6, Fallgruppe 3.1.1, wird zum Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6, Fallgruppe 3.1.4 mit der Maßgabe, dass die Hochzahl 34) durch die Hochzahl 45) ersetzt wird.

- d) Das neue Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6, Fallgruppe 3.1.1, erhält folgenden Wortlaut:

„Mitarbeiter, die sich aus der EG 5 – Fallgruppe 3.1.1 - dadurch herausheben, dass sie besondere liturgische Aufgaben wahrnehmen^{28)28a)}“

- e) An das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6, Fallgruppe 3.1.1, wird ein Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6, Fallgruppe 3.1.2, folgenden Wortlauts angefügt:

„Mitarbeiter, die sich aus der EG 5 – Fallgruppen 3.1.1 oder 3.1.2 - dadurch herausheben, dass ihnen die ständige Verantwortung für mindestens drei zu betreuende Gottesdienststandorte übertragen ist, an denen regelmäßig Gottesdienste stattfinden²⁸⁾“

- f) An das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6, Fallgruppe 3.1.2, wird ein Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6, Fallgruppe 3.1.3, folgenden Wortlauts angefügt:

„Mitarbeiter, die sich aus der EG 5 – Fallgruppen 3.1.1 oder 3.1.2 - dadurch herausheben, dass ihnen die Anleitung und/oder Einsatzplanung für eine Gruppe aus mindestens

- fünf ehrenamtlichen und/oder angestellten Küstern
- oder
- drei angestellten Küstern mit zusammen mindestens 75% Beschäftigungsumfang eines Vollzeitbeschäftigten

übertragen ist²⁸⁾“

- g) Es wird ein Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 7, Fallgruppe 3.1.1, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Mitarbeiter, die sich aus der EG 5 – Fallgruppen 3.1.1 oder 3.1.2 - dadurch herausheben, dass ihnen die ständige Verantwortung für mindestens fünf zu betreuende Gottesdienststandorte übertragen ist, an denen regelmäßig Gottesdienste stattfinden²⁸⁾“

- h) An das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 7, Fallgruppe 3.1.1, wird ein Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 7, Fallgruppe 3.1.2, folgenden Wortlauts angefügt:

„Mitarbeiter, die sich aus der EG 5 – Fallgruppen 3.1.1 oder 3.1.2 - dadurch herausheben, dass ihnen die Anleitung und/oder Einsatzplanung für eine Gruppe aus mindestens

- acht ehrenamtlichen und/oder angestellten Küstern
- oder
- fünf angestellten Küstern mit zusammen mindestens 125% Beschäftigungsumfang eines Vollzeitbeschäftigten

übertragen ist²⁸⁾“

- i) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 8, Fallgruppe 3.1.1, wird wie folgt geändert:

aa) Die Hochzahl 34) wird ersetzt durch die Hochzahl 46).

bb) Die Hochzahl 37) wird aufgehoben.

- j) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6, Fallgruppe 3.2.1, wird aufgehoben.

- k) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 8, Fallgruppe 3.2.1, wird aufgehoben.

- l) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9, Fallgruppe 3.2.1, wird aufgehoben.

- m) Es wird ein neues Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9, Fallgruppe 3.2.1, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Kirchenmusiker mit künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten³¹⁾⁴⁵⁾“

- n) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 10, Fallgruppe 3.2.1, wird aufgehoben.

- o) Es wird ein neues Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 10, Fallgruppe 3.2.1, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Kirchenmusiker mit künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten sowie Koordinations- oder Ausbildungsaufgaben innerhalb eines Bereichs³¹⁾³⁵⁾³⁶⁾⁴⁵⁾⁴⁷⁾“

- p) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 11, Fallgruppe 3.2.1, wird aufgehoben.

- q) Es wird ein neues Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 11, Fallgruppe 3.2.1, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Kirchenmusiker mit künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten sowie Koordinations- und Ausbildungsaufgaben innerhalb eines Bereichs³¹⁾³⁵⁾³⁶⁾⁴⁵⁾⁴⁷⁾“

- r) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 11, Fallgruppe 3.2.2, wird aufgehoben.
- s) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 12, Fallgruppe 3.2.1, wird aufgehoben.
- t) Es wird ein neues Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 13, Fallgruppe 3.2.1, mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 „Kirchenmusiker mit künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten sowie Koordinations- und Ausbildungsaufgaben, deren Bedeutung über den Bereich hinausgeht³¹⁾³⁵⁾³⁶⁾⁴⁶⁾⁴⁷⁾“
- u) Es wird ein neues Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 13, Fallgruppe 3.2.2, mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 „Kirchenmusiker mit künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten an bistumsweit herausgehobenen Kirchen³¹⁾⁴⁶⁾“
- v) Es wird ein neues Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 14, Fallgruppe 3.2.1, mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 „Kirchenmusiker mit künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten und ergänzenden Diözesanaufgaben (Regional-Kantoren)³¹⁾⁴⁶⁾“

51. Anlage 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Tabelle für Zulagen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 KAVO

Gültig vom 1. März 2014 bis 28. Februar 2015 (in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	106,67	117,78	122,97	127,65	132,84	136,11
7	100,12	110,51	117,26	122,45	126,35	129,98
6	98,25	108,43	113,62	118,56	121,93	125,31
5	94,31	104,02	108,95	113,88	117,52	120,12
4	89,84	99,08	105,31	108,95	112,59	114,71
3	88,44	97,52	100,12	104,28	107,39	110,25
2	81,89	90,25	92,85	95,45	101,16	107,13
1		73,43	74,68	76,23	77,69	81,43“

52. In der Anlage 10 werden in § 1 Satz 1 Nr. 2 die Worte „im Sinne des § 19 Abs. 2 Buchstabe a KAVO“ durch die Worte „im Sinne des § 1a Abs. 2 KAVO“ ersetzt.

53. In der Anlage 11 werden in § 6 Abs. 2 Satz 3 die Worte „Abs. 2“ gestrichen.

54. In der Anlage 13 wird in § 1 Abs. 4 Satz 2 die Zahl „28“ ersetzt durch „29 Abs. 2“.
55. In Anlage 14 wird in § 2 Abs. 3 Satz 2 die Zahl „28“ durch die Worte „29 Abs. 2“ ersetzt.
56. In der Anlage 18 wird in § 1 Abs. 2 Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Der Arbeitsvertrag ist vor Arbeitsaufnahme schriftlich unter Verwendung eines Muster-Arbeitsvertrages der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn abzuschließen.“
57. Die Anlage 20 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nr. 3 wird unter Aufrechterhaltung der Nummerierung aufgehoben.
- b) Die Nr. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Bestimmungen der §§ 14 ff. KAVO finden - mit Ausnahme von § 14b Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f und den Absätzen 3 und 4 KAVO - Anwendung.“
- bb) Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Ergänzende diözesane Regelungen bleiben unberührt.“
- cc) An Satz 5 werden die Sätze 6 und 7 folgenden Wortlauts angefügt:
„Mitarbeitern, die mit der Seelsorge im Krankenhaus, Hospiz oder Altenheim beauftragt sind und dabei in einen Dienstplan oder in ein Zeiterfassungssystem des Trägers mit Rufbereitschaft oder Bereitschaftsdienst eingebunden sind, wird für geleistete Rufbereitschaft oder Bereitschaftsdienst der einrichtungsübliche Zeitausgleich gewährt. Die dienstplanmäßige Einbindung und Zeiterfassung setzt die Genehmigung des Generalvikariats voraus.“

58. Die Anlage 21 wird wie folgt neu gefasst:

„Stundenentgelt / Zeitzuschläge

§ 1 Stundenentgelt

Das Stundenentgelt beträgt (in Euro):

Gültig vom 1. März 2014 bis 28. Februar 2015

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	-	30,70	34,03	37,19	39,29	39,78
15	24,07	26,71	27,69	31,19	33,86	35,61
14	21,80	24,18	25,59	27,69	30,91	32,67
13	20,10	22,29	23,48	25,80	29,02	30,35
12	18,02	19,98	22,78	25,24	28,39	29,79
11	17,41	19,28	20,68	22,78	25,83	27,23
10	16,80	18,58	19,98	21,38	24,04	24,67
9	14,90	16,46	17,27	19,49	21,24	22,64
8	13,98	15,43	16,12	16,73	17,41	17,84
7	13,12	14,48	15,37	16,05	16,56	17,03
6	12,88	14,21	14,89	15,54	15,98	16,42
5	12,36	13,63	14,28	14,92	15,40	15,74
4	11,77	12,98	13,80	14,28	14,75	15,03
3	11,59	12,78	13,12	13,67	14,07	14,45
2	10,73	11,83	12,17	12,51	13,26	14,04
1	-	9,62	9,79	9,99	10,18	10,67

§ 2 Zeitzuschläge

Die Zeitzuschläge (§ 14b KAVO) betragen (in Euro):

Gültig vom 1. März 2014 bis 28. Februar 2015

EG	Entgelt Stufe 3 100%	Überstunden		Nacht- arbeit	Sonntags- arbeit	Feiertagsarbeit		24./31.12. je ab 6 Uhr	Samstags** 13-21 Uhr
		EG 1- 9	EG10- 15			ohne FA*	mit FA*		
		30%	15%			20%	25%		
15Ü	34,03		5,10	6,81	8,51	45,94	11,91	11,91	6,81
15	27,69		4,15	5,54	6,92	37,38	9,69	9,69	5,54
14	25,59		3,84	5,12	6,40	34,55	8,96	8,96	5,12
13	23,48		3,52	4,70	5,87	31,70	8,22	8,22	4,70
12	22,78		3,42	4,56	5,70	30,75	7,97	7,97	4,56
11	20,68		3,10	4,14	5,17	27,92	7,24	7,24	4,14
10	19,98		3,00	4,00	5,00	26,97	6,99	6,99	4,00
9	17,27	5,18		3,45	4,32	23,31	6,04	6,04	3,45
8	16,12	4,84		3,22	4,03	21,76	5,64	5,64	3,22
7	15,37	4,61		3,07	3,84	20,75	5,38	5,38	3,07
6	14,89	4,47		2,98	3,72	20,10	5,21	5,21	2,98
5	14,28	4,28		2,86	3,57	19,28	5,00	5,00	2,86
4	13,80	4,14		2,76	3,45	18,63	4,83	4,83	2,76
3	13,12	3,94		2,62	3,28	17,71	4,59	4,59	2,62
2	12,17	3,65		2,43	3,04	16,43	4,26	4,26	2,43
1	9,79	2,94		1,96	2,45	13,22	3,43	3,43	1,96

* FA = Freizeitausgleich

** Soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- und Schichtarbeit anfällt.“

59. In der Anlage 22 erhält § 1 eine Fußnote folgenden Wortlauts:

„Für die Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2010 begonnen, am 31. Juli 2014 schon und am 1. August 2014 noch bestanden haben, gelten die Änderungen der KAVO, die auf den Beschlüssen der Regional-KODA vom 30. Juni 2014 beruhen, nicht. Dies gilt nicht für die allgemeinen Tarifierhöhungen.“

60. Die Anlage 22a wird wie folgt geändert:

a) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „28“ ersetzt durch „29 Abs. 2“.

bb) Die Fußnote zu Absatz 2 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Das Wertguthaben erhöht sich am 1. März 2014 um 3,3 % und am 1. März 2015 um weitere 2,4 %.“

cc) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „§ 30 Abs. 2 Satz 1 KAVO“ ersetzt durch die Worte „§ 30 Abs. 1 Satz 1 KAVO“.

dd) In Absatz 5 Satz 2 wird der Klammerzusatz wie folgt neu gefasst: „(§ 30 Abs. 2 bis 4 KAVO)“.

b) In § 10 wird der Klammerzusatz wie folgt neu gefasst:

„(§ 30 Abs. 1 Satz 1 KAVO)“.

61. Die Anlage 23 wird wie folgt geändert:

a) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

bb) Absatz 2 erhält neue Sätze 5 und 6 folgenden Wortlauts:

„Ist der Mitarbeiter aus seinem Verschulden oder auf seinen eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, so gelten vor dem Ausscheiden liegende Zeiten nicht als Beschäftigungszeit im Sinne von Satz 3. Dies gilt nicht

1. wenn der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder in Folge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung aufgelöst hat oder

2. wenn die Nichtanrechnung der Beschäftigungszeit aus sonstigen Gründen eine unbillige Härte darstellen würde.“

- b) § 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 Satz 2 Spiegelstrich 1 werden die Worte „Abs. 2“ gestrichen.
 - bb) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ und die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
 - cc) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „Urlaubsvergütung nach § 36 Abs. 2“ ersetzt durch die Worte „Urlaubsentgelt nach §§ 23, 23a“.
 - dd) In Absatz 6 Satz 3 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

- 62. In Anlage 25 wird in § 4 Abs. 1 die Zahl „15“ durch die Worte „§ 14a Abs. 7 i.V.m. § 14b Abs. 1 Buchstabe a“ ersetzt.

- 63. Die Anlage 27 wird wie folgt geändert:
 - a) § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Datum „28. Februar 2014“ durch das Datum „29. Februar 2016“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Datum „28. Februar 2014“ durch das Datum „29. Februar 2016“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 wird das Datum „1. März 2014“ durch das Datum „1. März 2016“ und das Datum „28. Februar 2014“ durch das Datum „29. Februar 2016“ ersetzt.

 - b) § 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2a Satz 1 wird das Datum „28. Februar 2014“ durch das Datum „29. Februar 2016“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 und Buchstabe c Satz 1 wird jeweils das Datum „28. Februar 2014“ durch das Datum „29. Februar 2016“ ersetzt.
 - cc) In Absatz 3a wird das Datum „1. März 2014“ durch das Datum „1. März 2016“ sowie das Datum „28. Februar 2014“ durch das Datum „29. Februar 2016“ ersetzt.
 - dd) Die Fußnote zu Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. März 2014 um 3,0 %. Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. März 2015 um weitere 2,4 %.“

 - c) In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 28 KAVO“ durch die Worte „§ 29 Abs. 2 KAVO“ ersetzt.

d) In § 8 wird die Fußnote zu Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. März 2014 um 3,0 %. Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. März 2015 um weitere 2,4 %.“

e) In § 9 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 28 KAVO“ durch die Worte „§ 29 Abs. 2 KAVO“ ersetzt.

f) In § 13 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

	„Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. März 2014	5.206,24	5.770,84	6.305,73	6.662,34	6.745,53
Gültig ab 1. März 2015	5.331,19	5.909,34	6.457,07	6.822,24	6.907,42“

64. In der Anlage 28 werden in § 1 Satz 5 die Worte „§ 28 KAVO“ ersetzt durch die Worte „§ 29 Abs. 2 KAVO“.

65. Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Absatz 4 Satz 5 wird der Klammerzusatz „(§ 19 Absatz 2 KAVO)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(§ 1a Abs. 1 KAVO)“.

b) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Tabelle in Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

	„Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab 1. März 2014	2.857,96	3.075,71	3.355,66	3.579,96	3.860,33	4.000,52
gültig ab 1. März 2015	2.926,55	3.149,53	3.436,20	3.665,88	3.952,98	4.096,53“

bb) Die Tabelle in Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gültig ab 1. März 2014	3.639,26	4.037,39	4.284,13
Gültig ab 1. März 2015	3.726,60	4.134,29	4.386,95“

c) In § 5 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „§ 28 Abs. 1 Satz 1“ durch die Worte „§ 29 Abs. 2“ ersetzt.

d) Anhang 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Fußnote zum Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 7 (Satz 2) erhält neue Sätze 6 und 7 mit folgenden Wortlauten:

„Die Zulage erhöht sich ab 1. März 2014 um 3,0 v.H. Die Zulage erhöht sich ab 1. März 2015 um weitere 2,4 v.H.“

bb) In Satz 3 der Erläuterung Nr. 9 werden nach der ersten Klammer und vor dem Wort „Qualitätsverbesserungen“ die Worte „z.B.“ eingefügt.

e) Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 2 zur Anlage 29 KAVO (Entgelttabelle)

Gültig vom 1. März 2014 bis 28. Februar 2015 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.364,50	3.476,63	3.925,25	4.261,69	4.766,37	5.074,78
S 17	3.029,84	3.336,45	3.700,94	3.925,25	4.373,83	4.637,39
S 16	2.953,63	3.263,56	3.510,28	3.813,09	4.149,53	4.351,41
S 15	2.844,74	3.140,18	3.364,50	3.622,44	4.037,39	4.216,82
S 14	2.812,08	3.029,84	3.308,42	3.532,70	3.813,09	4.009,35
S 13	2.812,08	3.029,84	3.308,42	3.532,70	3.813,09	3.953,26
S 12	2.703,20	2.975,41	3.241,13	3.476,63	3.768,21	3.891,58
S 11	2.594,32	2.920,97	3.062,51	3.420,57	3.700,94	3.869,16
S 10	2.528,98	2.790,30	2.920,97	3.308,42	3.622,44	3.880,37
S 9	2.518,09	2.703,20	2.866,52	3.168,23	3.420,57	3.661,69
S 8	2.420,09	2.594,32	2.812,08	3.123,37	3.414,95	3.644,85
S 7	2.349,32	2.567,09	2.741,32	2.915,52	3.046,19	3.241,13
S 6	2.311,21	2.528,98	2.703,20	2.877,40	3.035,28	3.211,97
S 5	2.311,21	2.528,98	2.692,31	2.779,41	2.899,19	3.106,55
S 4	2.104,34	2.376,54	2.518,09	2.637,87	2.714,08	2.812,08
S 3	1.995,46	2.224,12	2.376,54	2.528,98	2.572,54	2.616,10
S 2	1.913,79	2.017,24	2.093,45	2.180,56	2.267,66	2.354,78

gültig ab 1. März 2015 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.445,25	3.560,07	4.019,46	4.363,97	4.880,76	5.196,57
S 17	3.102,56	3.416,52	3.789,76	4.019,46	4.478,80	4.748,69
S 16	3.024,52	3.341,89	3.594,53	3.904,60	4.249,12	4.455,84
S 15	2.913,01	3.215,54	3.445,25	3.709,38	4.134,29	4.318,02
S 14	2.879,57	3.102,56	3.387,82	3.617,48	3.904,60	4.105,57
S 13	2.879,57	3.102,56	3.387,82	3.617,48	3.904,60	4.048,14
S 12	2.768,08	3.046,82	3.318,92	3.560,07	3.858,65	3.984,98
S 11	2.656,58	2.991,07	3.136,01	3.502,66	3.789,76	3.962,02
S 10	2.589,68	2.857,27	2.991,07	3.387,82	3.709,38	3.973,50
S 9	2.578,52	2.768,08	2.935,32	3.244,27	3.502,66	3.749,57
S 8	2.478,17	2.656,58	2.879,57	3.198,33	3.496,91	3.732,33
S 7	2.405,70	2.628,70	2.807,11	2.985,49	3.119,30	3.318,92
S 6	2.366,68	2.589,68	2.768,08	2.946,46	3.108,13	3.289,06
S 5	2.366,68	2.589,68	2.756,93	2.846,12	2.968,77	3.181,11
S 4	2.154,84	2.433,58	2.578,52	2.701,18	2.779,22	2.879,57
S 3	2.043,35	2.277,50	2.433,58	2.589,68	2.634,28	2.678,89
S 2	1.959,72	2.065,65	2.143,69	2.232,89	2.322,08	2.411,29"

f) Anhang 3 wird wie folgt neu gefasst:

Anhang 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 3 zur Anlage 29 KAVO (Stundenentgelt)

Gültig vom 1. März 2014 bis 28. Februar 2015 (in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	19,84	20,50	23,15	25,13	28,11	29,93
S 17	17,87	19,68	21,83	23,15	25,79	27,35
S 16Ü	-	-	21,46	23,81	25,26	-
S 16	17,42	19,25	20,70	22,49	24,47	25,66
S 15	16,78	18,52	19,84	21,36	23,81	24,87
S 14	16,58	17,87	19,51	20,83	22,49	23,64
S 13Ü	18,85	18,14	19,79	21,11	22,77	23,59
S 13	16,58	17,87	19,51	20,83	22,49	23,31
S 12	15,94	17,55	19,11	20,50	22,22	22,95
S 11	15,30	17,23	18,06	20,17	21,83	22,82
S 10	14,91	16,46	17,23	19,51	21,36	22,88
S 9	14,85	15,94	16,90	18,68	20,17	21,59
S 8	14,27	15,30	16,58	18,42	20,14	21,49
S 7	13,85	15,14	16,17	17,19	17,96	19,11
S 6	13,63	14,91	15,94	16,97	17,90	18,94
S 5	13,63	14,91	15,88	16,39	17,10	18,32
S 4	12,41	14,02	14,85	15,56	16,01	16,58
S 3	11,77	13,12	14,02	14,91	15,17	15,43
S 2	11,29	11,90	12,35	12,86	13,37	13,89"

g) Anhang 4 wird wie folgt neu gefasst:

**„Anhang 4 zur Anlage 29 KAVO
(Tabelle für Zulagen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 KAVO – in Euro)**

Gültig vom 1. März 2014 bis 28. Februar 2015

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 8	108,90	116,74	126,54	140,55	153,67	164,02
S 7	105,72	115,52	123,36	131,20	137,08	145,85
S 6	104,00	113,80	121,64	129,48	136,59	144,54
S 5	104,00	113,80	121,15	125,07	130,46	139,79
S 4	94,70	106,94	113,31	118,70	122,13	126,54
S 3	89,80	100,09	106,94	113,80	115,76	117,72
S 2	86,12	90,78	94,21	98,13	102,04	105,97“

h) An Anhang 4 wird ein neuer Anhang 5 folgenden Wortlauts angefügt:

**„Anhang 5 zur Anlage 29 KAVO
(Tabelle für Zeitzuschläge gemäß § 14b KAVO – in Euro)**

Gültig vom 1. März 2014 bis 28. Februar 2015

EG	Entgelt Stufe 3 100%	Überstunden		Nacht- arbeit	Sonntags- arbeit	Feiertagsarbeit		24./31.12. je ab 6 Uhr	Samstags** 13-21 Uhr
		EG 1- 9	EG10- 15			ohne FA*	mit FA*		
		30%	15%			20%	25%		
S 18	23,15		3,47	4,63	5,79	31,25	8,10	8,10	4,63
S 17	21,83		3,27	4,37	5,46	29,47	7,64	7,64	4,37
S16Ü	21,46		3,22	4,29	5,37	28,97	7,51	7,51	4,29
S 16	20,70		3,11	4,14	5,18	27,95	7,25	7,25	4,14
S 15	19,84		2,98	3,97	4,96	26,78	6,94	6,94	3,97
S 14	19,51	5,85		3,90	4,88	26,34	6,83	6,83	3,90
S13Ü	19,79	5,94		3,96	4,95	26,72	6,93	6,93	3,96
S 13	19,51	5,85		3,90	4,88	26,34	6,83	6,83	3,90
S 12	19,11	5,73		3,82	4,78	25,80	6,69	6,69	3,82
S 11	18,06	5,42		3,61	4,52	24,38	6,32	6,32	3,61
S 10	17,23	5,17		3,45	4,31	23,26	6,03	6,03	3,45
S 9	16,90	5,07		3,38	4,23	22,82	5,92	5,92	3,38
S 8	16,58	4,97		3,32	4,15	22,38	5,80	5,80	3,32
S 7	16,17	4,85		3,23	4,04	21,83	5,66	5,66	3,23
S 6	15,94	4,78		3,19	3,99	21,52	5,58	5,58	3,19
S 5	15,88	4,76		3,18	3,97	21,44	5,56	5,56	3,18
S 4	14,85	4,46		2,97	3,71	20,05	5,20	5,20	2,97
S 3	14,02	4,21		2,80	3,51	18,93	4,91	4,91	2,80
S 2	12,35	3,71		2,47	3,09	16,67	4,32	4,32	2,47

* FA = Freizeitausgleich

** Soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- und Schichtarbeit anfällt.“

- II. Die vorstehenden Änderungen unter Ziffer I) Nummer 65 Buchstabe d) Doppelbuchstabe bb) treten rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft. Die vorstehenden Änderungen unter Ziffer I) Nummern 22), 32), 40), 42), 45) und 50) treten rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft. Die vorstehenden Änderungen unter Ziffer I) Nummern 25), 44), 48), 49), 51), 60) Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb), 63) Buchstaben a), b), d) und f) und unter Nummer 65) Buchstaben b), d) Doppelbuchstabe aa), e), f) und g) treten

rückwirkend zum 1. März 2014 in Kraft. Die vorstehenden Änderungen unter Ziffer I) Nummer 6 treten am 1. September 2014 in Kraft. Die übrigen vorstehenden Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. August 2014 in Kraft.

III. Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 25.07.2014

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster